

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 166 (1998)
Heft: 51

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

51/1998 17. Dezember 166. Jahr

ISSN 1420-5041. Erscheint jeden Donnerstag

Licht in der Finsternis 749

Das Pfarrwahlrecht der Kirchgemeinden in Graubünden Zur Geschichte, zur geltenden Regelung und ein Ausblick von
Giusep Nay 750

Nomen est omen
Weihnacht: Jes 9,1-6 752

Familiendrama
Fest der Heiligen Familie: 1 Sam 20 753

Im Dienst des Wortes, im Dienst des Nächsten Kongregationen in der Schweiz: Jubiläen und neue Bücher; eine Übersicht von
Rolf Weibel 755

«Der Kloss am Bein ist weg» 757

Amtlicher Teil 757

Schweizer Kirchenschätze 759

Schweizer Kirchenschätze
Zisterzienserinnenabtei Fille-Dieu, Romont (FR): Pietà (14. Jahrhundert)

Licht in der Finsternis

In der altspanischen Liturgie wird in der Messe vom 2. Sonntag in der Fastenzeit, der Messe vom Blindgeborenen, das Vaterunser mit dem folgenden Gebet eingeleitet:¹

Iesu praeceptor,
occurre nobis ambulanti-
bus viam,
cupientibus pervenire ad Patriam:
ut, praecedente nobis luce tua,
ambulemus in viam rectam,
nec oberremus in tenebram
istius noctis horrendam,
te in nobis relucente,
quia es via, veritas et vita.

Da igitur nobis,
ut sicut caecus ille
per confessionem vere credulitatis
obtinuit donum indultae salutis;
ita nos adipiscamur in tuis verbis
effectum piae petitionis,
cum ea, quae nos docuisti,
procalmeverimus e terris:

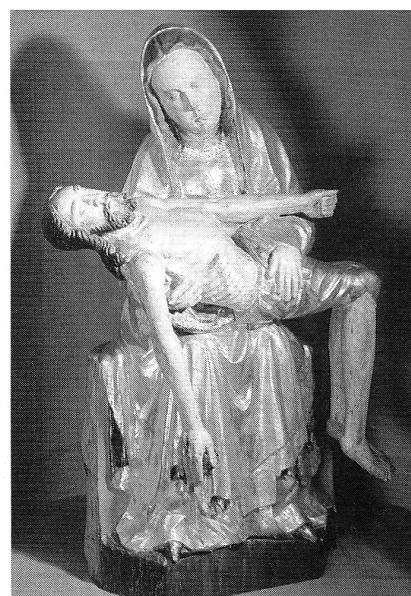
Jesus, unser Lehrer,
Komm uns entgegen,
die wir unterwegs sind und
wünschen, zur ewigen Heimat
zu gelangen.
In deinem Licht,
das uns vorangeht,
mögen wir auf dem richtigen
Weg gehen
und nicht in die schreckliche
Finsternis dieser Nacht irren.
Du leuchtest in uns;

denn du bist der Weg,
die Wahrheit und das Leben.

Wie jener Blinde durch
das Bekenntnis
des wahren Glaubens
das Geschenk des Heils bekommen hat,
so mögen wir mit deinen Worten
die Erfüllung
frommer Bitte erlangen.
Mit jenen Worten, die du uns
gelehrt hast,
lasst uns rufen von der Erde aus: Vater...

Eine liturgische Tradition, die bis in die Zeit des frühchristlichen Katechumenates zurückgeht, ist uns in den drei katechumenalen Evangelien, die am 3., 4. und 5. Sonntag der Quadragesima gelesen wurden, erhalten geblieben. Es sind die Texte Joh 4 «Das Gespräch am Jakobsbrunnen», Joh 11 «Die Auferweckung des Lazarus» und die «Heilung des Blindgeborenen» (Joh 9,1-12).

Viele Menschen sind wie der Blindgeborene. Sie glauben nicht an Jesus und sein Evangelium. Vielleicht hat sie noch niemand zu ihm geführt. Sie sind mit innerer Blindheit geschlagen. Jesus hat den Blinden von dessen äusseren und inneren Blindheit heil gemacht. Um die Heilung von der inneren Finsternis bitten auch die Christen in diesem Gebet vor dem Vaterunser.



Jesus ist der Weg zur ewigen Heimat beim Vater. Er, das Licht der Welt, leuchtet uns voraus. Die Finsternis ist nicht nur um uns, sondern zutiefst in uns. Darum muss Er in uns leuchten. Dieses Gebet könnte in unseren Tagen geschrieben sein. Wie mächtig und durchdringend ist doch die von so vielen empfundene Finsternis der Abwesenheit Gottes, der Ausweglosigkeit in so manchen kirchlichen und gesellschaftlichen Problemen und der Angst vor der Zukunft. Es braucht wenig, um sich in der Nacht dieser Finsternis zu verirren. Hoffnungslosigkeit und Verzweiflung sind Wege in die Irre.

Nur unter der Führung Christi und in seinem Licht können Menschen heute noch den richtigen Weg finden, denn sie vertrauen sich ihm an, der der Weg, die Wahrheit und das Leben ist. Er hat uns auch die Worte geschenkt, mit denen wir uns an den Vater wenden und durch die wir auf Erhörung hoffen dürfen.

Anton Thaler

Anton Thaler ist ein durch zahlreiche Veröffentlichungen ausgewiesener Kenner der altspanischen Liturgie; bis vor kurzem Inhaber des Lehrstuhls für Liturgiewissenschaft der Theologischen Fakultät Fulda, ist er Generalvikar des Bistums St. Gallen

¹ M. Férotin (ed.), *Liber Mozarabicus Sacramentorum*, (Monumenta Ecclesiae Liturgica VI), Paris 1912, 397.

Kirche und Staat

Das Pfarrwahlrecht der Kirchgemeinden in Graubünden

Die heutige Bedeutung und Berechtigung des Rechts der Kirchgemeinden, ihren Pfarrer zu wählen, kann nur richtig verstanden werden, wenn man sich dessen geschichtliche Entstehung vergegenwärtigt.¹

■ 1. Geschichte

Die Wurzeln des Pfarrwahlrechts der Kirchgemeinden reichen weit ins Mittelalter zurück. Bereits während des frühen Mittelalters bestimmte das Eigenkirchenwesen nicht allein die rechtliche Ordnung der Pfarrwahl. Parallel dazu und vor allem in der späteren Zeit bildete sich das Patronatsrecht als Institut des kanonischen Rechts aus. Die meisten Patronate erlangten die Nachbarschaften (Dörfer) und Gemeinden vor 1525 durch Stiftung von Goteshäusern und ihre Ausstattung mit den notwendigen Gütern. Das hing stark mit der Kraft zur Selbstverwaltung zusammen, die die Gemeinden entfalteten. Die aus der Wirtschaftseinheit der Nachbarschaft hervorgegangenen Gemeinden nahmen im Gebiet der Drei Bünde im 15. Jahrhundert – wie die neueste Untersuchung von Immacolata Saulle Hippenmeyer aufzeigt – eine in Europa einzigartige Stellung in kirchlichen Angelegenheiten ein, indem sie

bereits in zahlreichen Fällen als Patronatsherren auftraten.

Diese Entwicklung fand ihren gesetzgeberischen Niederschlag in den Ilanzer Artikeln von 1524 und 1526, kam aber erst im 18. Jahrhundert zum Abschluss. Die Ilanzer Artikel als erstes Verfassungsdokument, das für alle drei Bünde Verbindlichkeit besass, bewirkten die endgültige Anpassung der kirchlichen an die nachbarschaftlichen, das heisst kommunalen Strukturen. Sie verbrieften den Gemeinden das freie Recht, den Pfarrer zu wählen und zu entlassen, und verpflichteten den Geistlichen, den Seelsorgedienst selber zu leisten, sowie die Gemeinden, ihren Pfarrer angemessen zu entlohnen. Die Gemeinden waren frei, beim alten Glauben zu bleiben oder zur Reformation überzutreten. Um die Eigenständigkeit in der Verwaltung auch des kirchlichen Vermögens zu erlangen und ihre Geistlichen selber wählen zu können, mussten sie sich nicht der Reformation anschliessen, denn diese Rechte hatten sie mit den Eigenkirchen- und Patronatsrechten bereits erworben und bestätigt erhalten. Die Kirchgemeinden und das Pfarrwahlrecht sind nicht Schöpfungen der Reformation.

Neben das Pfarrwahlrecht in der Form der Präsentation des Kandidaten zur Ernennung durch den Bischof, wie es sich aus dem kirchenrechtlichen Institut des Patronatsrechts ergab, trat mit den Ilanzer Artikeln ein freies Recht, den Pfarrer zu wählen und zu entlassen, das seine Grundlage im Staatsrecht der Gemeinen Drei Bünde hatte. Es fehlen, soweit ersichtlich, Untersuchungen darüber, wie weit die katholischen Kirchgemeinden in den folgenden Jahrhunderten ihr Pfarrwahlrecht in der freieren staatsrechtlichen und wie weit in der Form des kirchenrechtlichen Präsentationsrechts ausübten. Zu vermuten ist, dass jedenfalls nach Abklingen der religiösen Wirren der Reformations- und Nachfolgezeit nach Kirchenrecht vorgegangen wurde. Das staatliche Recht der Kirchgemeinden, ihren Pfarrer zu wählen und zu entlassen, wurde indes – als es darum ging, inwieweit der Inhalt der Ilanzer Artikel in die neue Kantonsverfassung (KV) von 1880 zu integrieren sei – bekräftigt. Heute steht die Bestimmung in Art. 1 Abs. 7 KV und lautet: «Den Kirchgemeinden steht das Recht zu, ihre Geistlichen zu wählen und zu entlassen».

In neuerer Zeit jedenfalls beriefen sich die Kirchgemeinden nicht auf ihr staatliches Pfarrwahlrecht, sondern übten dieses entsprechend der kirchlichen Ordnung aus. Can. 1452 CIC-1917 bestimmte dabei, dass das Volk, wo Wahlrechte ausgeübt würden, sich an einen Dreivorschlag des Bischofs halten müsse. Nach dieser kirchenrechtlichen Ordnung wählte das Kirchenvolk in den Pfarreien des Kantons, die dieses Privileg von alters her besaßen, ihren Pfarrer oder einen Kaplan. Anstelle des bischöflichen Dreivorschlags war Ende der 60er Jahre in der Praxis ein Einervorschlag getreten. Das Pfarrwahlrecht erstreckte sich nicht auf Pfarrrektoren, Vikare oder Seelsorgeassistenten (Laientheologen). Auch stand das Wahlrecht nur den alten Kirchgemeinden, nicht aber neueren Pfarreien bzw. Kirchgemeinden der Diaspora zu.

Die Synode 72 forderte im Zuge der auf das II. Vatikanische Konzil zurückgehenden Aufwertung und Stärkung der

¹ Gekürzte Fassung eines Beitrages für eine Informationsbroschüre der «Bündnerinnen und Bündner für eine glaubwürdige Kirche», unter Mitarbeit von lic. phil. Heidi Derungs-Brücker.

Literaturhinweis:

Immacolata Saulle Hippenmeyer, *Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400–1600, Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte*, Band 7, Chur 1997;

Giusep Nay, *Kirche, Staat und Bischofswahl in Chur*, in: *Orientierung* 57 (1993) S. 193 ff.

Stellung und der Mitwirkungsrechte der Laien in der Kirche die Wahrung der bestehenden Pfarrwahlrechte als Form der Teilnahme des Kirchenvolkes an der Bestellung kirchlicher Amtsträger; die beim Pfarrwahlrecht der Kirchgemeinden bestehenden Ungleichheiten müssten behoben werden, und wo die Einführung einer festen Wahlordnung noch nicht möglich sei, seien die Gemeinden wenigstens vor der Ernennung des Pfarrers durch den Bischof zu konsultieren.

Dies führte nach entsprechenden Verhandlungen zum Übereinkommen zwischen dem Bischof von Chur und der Katholischen Landeskirche Graubünden betreffend das Pfarrwahlrecht der Kirchgemeinden vom 4. September 1979. Dieses wurde zusammen mit einer Verordnung über das Verfahren bei Pfarrwahlen am 20. November 1979 durch das Corpus catholicum – das landeskirchliche Parlament – genehmigt (siehe Gesetzessammlung der Katholischen Landeskirche Graubünden Nr. 51 und 52). Das Übereinkommen brachte insbesondere eine Ausdehnung des Pfarrwahlrechts auf alle Kirchgemeinden des Kantons. Ausgeklammert blieb eine Regelung des Wegwahlrechts nach Art. 11 Abs. 7 der Kantonsverfassung, wie überhaupt eine Klärung der Bedeutung dieser ganzen Verfassungsbestimmung im Verhältnis mit den Rechten nach dem Übereinkommen unterblieb. Dafür bestand, nachdem das staatsrechtlich abgestützte Pfarrwahlrecht bislang in der Praxis keine Rolle gespielt hatte, kein Anlass. Das Übereinkommen selber wurde zwar durchaus begrüsst, stiess aber – mit dem Hinweis auf den ohnehin herrschenden Pfarrermangel – nicht auf ein grosses Interesse.

■ 2. Die geltende Regelung

■ 2.1. Kirchliches und landeskirchliches Recht

2.1.1. Grundlage

Das Pfarrwahlrecht nach dem Übereinkommen zwischen Bischof und Landeskirche hat seine Grundlage einerseits im kanonischen, andererseits im Recht der Katholischen Landeskirche Graubünden. Es ist vom Pfarrwahl- und Wegwahlrecht nach Art. 11 Abs. 7 der Kantonsverfassung zu unterscheiden, auch wenn in Art. 1 des Übereinkommens auf diese Bestimmung Bezug genommen wird (dazu näher unten).

Auch in Can. 523 des neuen CIC von 1983 sind die bestehenden Pfarrwahlrechte weiterhin anerkannt worden. Soweit das II. Vatikanische Konzil – wie auch in bezug auf das Bischofswahlrecht – dazu aufrief, auf die althergebrachten Wahlprivilegien zu verzichten, richtete sich dies gegen solche Rechte von *staatlichen* Organen. In

bezug auf die Volkswahl des Pfarrers war nur davon die Rede, die bisherigen Regelungen durch bessere zu ersetzen, womit auch nur solche, die einseitig im staatlichen Recht verankert sind, gemeint sein können, nicht aber solche, die die gebührende Rücksicht auf das kanonische Recht nehmen. So hatten denn auch weder Bischof Vonderach noch seine Mitarbeiter im Bischöflichen Ordinariat irgendwelche theologischen oder kirchenrechtlichen Bedenken, das Übereinkommen abzuschliessen.

Die weitere Anerkennung und Beachtung der bestehenden Pfarr- wie Bischofswahlrechte sind ein Prüfstein dafür, ob und wie weit die Konzilsaussage über das Volk Gottes ernst genommen wird. Diese und die Aufwertung der Rolle der Laien in der Kirche würden hintertrieben, wenn die jahrhundertealte kirchliche Tradition mit dem Pfarrwahlrecht der Kirchgemeinden nicht mehr respektiert werden wollte. Dementsprechend fordern die Kirchgemeinden, die ihr Pfarrwahlrecht in seinem vollen Umfang wahrnehmen, in jeder Hinsicht einen legitimen kirchlichen Anspruch ein.

Die «Wahl des Pfarrers nach dem Übereinkommen zwischen dem Bischof und der Verwaltungskommission vom 4. November 1979» ist in Art. 22 Ziff. 3 der Verfassung der Katholischen Landeskirche Graubünden als ein der Kirchgemeindeversammlung zustehendes Recht garantiert. Auch die Verfassungen der Kirchgemeinden erwähnen in aller Regel das Pfarrwahlrecht ausdrücklich.

2.1.2. Wahlrecht nach dem Übereinkommen

Den Kirchgemeinden des Kantons Graubünden steht gemäss Art. 1 Abs. 1 «das Recht zu, ihren Pfarrer, Pfarrektor und Kaplan oder einen Provisor für diese Ämter zu wählen». Abs. 2 lautet: «Der Bischof kann einen Pfarrer, Pfarrektor und Kaplan ohne eine Wahl durch die Kirchgemeinde als Provisor einsetzen, wenn eine definitive Amtseinsetzung nicht möglich ist und der Kirchgemeindevorstand sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt.» Diese Amtseinsetzung beschränkt sich aber auf höchstens 3 Jahre; dann muss rechtzeitig das Wahlverfahren eingeleitet werden.

Nach Art. 2 wird die Stelle durch das Bischöfliche Ordinariat im Amtsblatt der Diözese zur freien Bewerbung ausgeschrieben, wenn ein Pfarramt, ein Pfarrektorat oder eine Kaplanei neu zu besetzen ist. Die Kirchgemeinde kann mit dem Bischof in Verbindung treten und ihm allfällige Wünsche äussern. Nach Ablauf der in der Ausschreibung angegebenen Be-

werbungsfrist entscheidet der Bischof, wer der Kirchgemeinde als Kandidat vorgeschlagen werden soll. Der Name des oder der bezeichneten Kandidaten wird durch den Bischof dem Kirchgemeindevorstand unterbreitet. Alle bei der Wahl zu berücksichtigenden Umstände und die Kandidaten werden in einer gemeinsamen Aussprache eingehend erörtert. Können sich der Bischof und der Kirchgemeindevorstand auf einen Kandidaten einigen, wird dieser der Kirchgemeindeversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Wenn in der Kirchgemeindeversammlung eine Wahl zustande kommt, nimmt der Bischof die Ernennung des Gewählten vor.

Können sich der Bischof und der Kirchgemeindevorstand nicht einigen oder kommt in der Kirchgemeindeversammlung eine Wahl nicht zustande, wird ein Provisor eingesetzt oder das ganze Wahlverfahren wiederholt. Vor allem diese Bestimmung zeigt, dass die Kirchgemeinden keineswegs jeden durch den Bischof unterbreiteten Kandidaten akzeptieren müssen. Sie können gegebenenfalls auch darauf beharren, dass mehrere Kandidatenvorschläge unterbreitet werden. So haben sie durchaus eine Auswahl, wenn diese bei Pfarrermangel auch entsprechend eingeschränkt sein wird.

Zuständig für die Verhandlungen im Wahlvorbereitungsverfahren ist in der Regel der Generalvikar für Graubünden. Es ist auch möglich, dass anstelle des Kirchgemeindevorstandes eine gewählte Kommission mit der Verhandlungsführung betraut wird.

2.1.3. Wahlverfahren in der Kirchgemeinde

Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren sind in der erwähnten Verordnung des Corpus catholicum vom 20. November 1979 enthalten. Zwingend vorgeschrieben sind: Wahl in geheimer Abstimmung, öffentliche Anzeige der Abstimmung mindestens 10 Tage vorher mit Angabe des Namens des im Einvernehmen mit dem Bischof vorgeschlagenen Kandidaten; für die Wahl zählt das absolute Mehr der Stimmenden.

Wo eine Kirchgemeinde aus mehreren Pfarreien oder Seelsorgesprengeln besteht, sind bei der Pfarrwahl nur die Kirchgemeindeglieder wahlberechtigt, die in der Pfarrei oder im Seelsorgesprengel, in welchem das Amt des Pfarrers neu zu besetzen ist, Wohnsitz haben. Falls sich die Tätigkeit des Pfarrers über mehrere Kirchgemeinden erstreckt, ist in jeder Kirchgemeinde möglichst gleichzeitig eine

Fortsetzung Seite 754

Nomen est omen

Hochfest der Geburt des Herrn, Weihnacht: Jes 9,1–6

■ Bibel: Verheissung ins Licht

Der berühmte Verheissungstext Jesajas, der an Weihnachten in allen Kirchen, die die ganze Bibel verkünden, verlesen wird, setzt assyrische Präsenz in den an Juda angrenzenden nördlichen Stammesgebieten Israels voraus. Das zeigt ganz deutlich das akkadische Lehnwort für «Stiefel» (*s'öon*), das Jesaja verwendet (9,4). Das massive Schuhwerk der assyrischen Soldaten wird auf den Palastmalereien und Reliefs der Assyrer stets liebevoll und detailgetreu dargestellt. Militärische High-tech-Ausrüstung hat offenbar schon immer fasziniert. Für Jesaja allerdings ist der Soldatenstiefel Symbol dröhnender, rücksichtsloser Gewalt. Der genaue Zeitpunkt, zu dem die jesajanische Verheissung wohl an die Jerusalemer Stadtbevölkerung erging, ist umstritten. Vieles spricht für die Zeit kurz vor dem Fall Samarias (722 v. Chr.). So oder so weist das utopisch-poetische Gedicht weit über sich hinaus. Wie kaum ein Text hat es der messianischen Phantasie Flügel verliehen und das Feuer der Hoffnung auf gerechte Herrschaft unter den Armen Zions und der Völker (s. u. *Kirche/Synagoge*) geschürt.

Zum ersten Mal taucht hier bei Jesaja die Licht/Finsternis-Metapher auf, die nachher so oft von seinen Schülern und Schülerinnen aufgegriffen wird (vgl. SKZ 3/1998). Dabei geht es nicht um ein Schwarz-Weiss-Malen, sondern um die Ankündigung eines Prozesses: Licht wird allmählich sichtbar und löst Jubel aus. Dafür werden drei konkrete Gründe genannt: 1. Das Ende der assyrischen Unterdrückung, symbolisiert im Joch (vgl. Jer 28,2), wie am «Tag von Midian». Dieser Ausdruck erinnert wie das Kultbild von Ofra, dessen Metall aus der Kriegsbeute stammte (Ri 8,22–27), an einen historischen Sieg über die Midianiter, der in Ri 6,1–8,28 erzählerisch ausgestaltet wird. 2. Die Vernichtung der assyrischen Kriegsmaschinerie,

bis hin zu den blutverschmierten Mänteln. 3. Die Verheissung eines gerechten Herrschers für den davidischen Königsthron. Seine überragenden Qualitäten werden durch seine Namen, in Analogie zum ägyptischen Königsprotokoll (vgl. Kasten) zum Ausdruck gebracht. Sie lauten: 1. «Wunderplaner» (*päl'ä jo'ez*): Einer, der in der Lage ist, die Geschichte zugunsten der Notleidenden zum Guten zu wenden (vgl. Mi 4,9). 2. «Starker Gott» (*'el gibbor*): Der König wird zu einem wirkmächtigen Aspekt Gottes (vgl. Ps 45,7) auf Erden. 3. «Vater von Ewigkeit» (*'avi'ad*): Der König ist Vater der Bewohner Jerusalems und des Hauses Judas, dem ewiges Leben gewünscht wird (vgl. Ps 72,5.17; 2 Sam 7,16). Der Vaternamen verweist auch auf ein Ratgeberamt (vgl. Gen 45,8). 4. «Friedensfürst» (*sar-schalom*): Nebst dem Bekämpfen der Feinde ist die Sicherung der Wohlfahrt eines Landes die Hauptaufgabe eines Königs (vgl. Ps 72,3.7). Eventuell ist der folgende Ausdruck «In (seiner) Herrschaft gross» ein fünfter Titel, den fünf Namen der Pharaonen entsprechend. Der Aspekt der Friedenssicherung wird im Nachsatz herausgehoben und eng an die Ausübung von «Recht und Gerechtigkeit» (*mischpat uzöd'aqah*; vgl. SKZ 47/1997) gebunden.

■ Synagoge/Kirche: Messiasprojekte

Die «Suche nach Führung aus dem Dunkel zum Licht» (Clemens Thoma; s. Lit.), als welche die jüdisch-christliche politische Theologie umschrieben werden kann, war in den Jahrhunderten um die Zeitenwende äusserst vielgestaltig. Zu den unter dem Titel *maschiach* (gr. *christos*; Gesalbter) ersehnten Endheilsgestalten gehörten neben dem Sohn Gottes, Melchisedek, Jakob und andere. Sie konnten sich in Gestalten wie den Makkabäern und besonders dem Hasmonäer Jo-

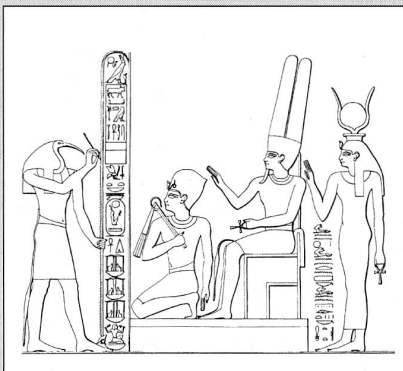
hannes Hyrcan I. konkretisieren. Die Essener, Gegner dieser Partei, erwarteten Melchisedek, Michael, Mose oder Elia als erlösende Gestalten. Im neutestamentlichen Schrifttum werden verschiedene messianische Qualitäten synthetisiert. Jesus kann als endzeitlicher Priester, Prophet und König charakterisiert werden, der schon Dagewesenes überbietet (vgl. Mt 12,5f.41 f.). Lukas greift im Rahmen der Verkündigung der Geburt Jesu an Maria in freier Form auf Jes 9,6 zurück, einen Text, den er offensichtlich messianisch versteht. Während in der Synagoge bis heute Messiasprojekte als Konzepte künftiger, gerechter Herrschaft erwartet werden, wurde in der Kirche das konkrete Projekt «Jesus von Nazareth, König der Juden und der Völker» oftmals als endgültige Erfüllung messianischer Erwartung missverstanden. Aber auch dieses Projekt steht unter endzeitlichem Vorbehalt und diente nicht der Einlullung, sondern der Förderung unserer politischen Wachsamkeit. In diesem Sinn und Geiste sprechen wir: Maranatha!

■ Welt: Warten auf Godot

Unsere Schwierigkeiten mit einer lebenswerten Zukunft hat Samuel Beckett auf seine Weise 1952 in seinem berühmtesten Stück inszeniert. Die Schlusszene bringt es auf den Punkt: «Wladimir (W): Morgen hängen wir uns auf. Pause. Es sei denn, dass Godot käme. Estragon (E): Und wenn er kommt? W: Sind wir gerettet. Wladimir nimmt seinen Hut – den von Lucky – ab, schaut hinein, steckt die Hand hinein, schüttelt ihn aus und setzt ihn wieder auf. E: Also, wir gehen? W: Zieh deine Hose rauf. E: Wie bitte? W: Zieh deine Hose rauf. E: Meine Hose ausziehen? W: Zieh deine Hose herauf. E: Ach ja. Er zieht seine Hose herauf. Schweigen. W: Also? Wir gehen? E: Gehen wir! Sie gehen nicht von der Stelle.»

Thomas Staubli

Literaturhinweis: Clemens Thoma, Das Messiasprojekt. Theologie jüdisch-christlicher Begegnung, Augsburg 1994.



Die Namen des Königs

Die Krönung mit dem Diadem und die Überreichung des Protokolls (vgl. Ps 2,7; 89,40) bildeten den Höhepunkt des jüdischen Inthronisationsrituals des Königs, der durch das anwesende Volk durch Akklamation quittiert wurde (2 Kön 11,12). Auf einem ägyptischen Relief (vgl. Bild) ist es der Schreibergott Thot, der vor dem Kronprinzen unter den segnenden Händen der grossen Götter Amun und Isis das Protokoll schreibt. Es enthielt in Juda die Verpflichtung auf die Satzungen JHWHs und als zentrales Element den Königsnamen. Dieser lehnte sich in Juda eng an den «Grossen Namen» (vgl. 2 Sam 7,9; 1 Kön 1,47) der ägyptischen Pharaonen an, der aus fünf Titeln bestand: Geburtsname, Thronname, Zwei-Herrinnen-Name, Horusname und Goldhorusname. Die Namen Haremhab (1319–1292) zum Beispiel lauten: Kräftiger Stier, geschickt in Plänen (1), gross an Wundern in Karnak (2), gesättigt mit Wahrheit, Schöpfer der beiden Länder (3), glänzend ist das Wesen Res, erwählt von Re (4), geliebt von Amun, Horus beim Fest, dem Leben verliehen ist (5). Auf dem Hintergrund dieses Schemas kann man in 2 Sam 23,1 schon für David eine entsprechende Titulatur erkennen: «David, (1), der Sohn Isais (2), der Mann, den Elfon eingesetzt hat (3), der Gesalbte des Gottes Jakobs (4), der Geliebte des Kriegers Israels (5).»

Familiendrama

Fest der Heiligen Familie: 1 Sam 20

(Vorschlag statt Sir 3,2–6.12–14; vgl. SKZ 51–52/1997)

■ Bibel: Männerhass und Männerliebe

Die sogenannte «Aufstiegsgeschichte Davids» (vgl. SKZ 7/1998) zeichnet durch kunstvolle Verflechtung vieler Figuren und Motive ein Sittengemälde der jüdischen Gesellschaft in der Königszeit. Die Poeten und Poetinnen am Jerusalemer Hof griffen historische Erinnerungen auf, rückten sie zu Ehren des davidischen Königshauses ins «rechte» Licht und schmückten sie mit weisheitlichen Sentenzen und Episoden zur Freude und Bildung des 'am ha'aretz, der kulturtragenden jüdischen Bevölkerung. In diesem zur heutigen Weltliteratur zählenden Kunstwerk findet sich auch eine erstaunliche homoerotische Dreiecksgeschichte (vgl. auch Kasten).

Indem der manisch-depressive Saul den hübschen David als Musiktherapeuten an seinen Hof holt (1 Sam 16,14–23) und Sauls Sohn Jonatan sich in den sympathischen und erfolgreichen Besieger Goliats verliebt (1 Sam 18,1–4), ist eine brisante Ausgangslage für ein Familiendrama gegeben. Sauls Liebe zu David (vgl. 1 Sam 16,21f.; 18,2) schlägt aus Eifersucht gegenüber Jonatan und aus Neid gegenüber David in Hass um, während die Bande zwischen den beiden Jünglingen immer enger werden, gipfend in einem Klagegesang Davids über Jonatans Schlachtentod, der ein einzigartiges Liebesbekenntnis ist (2 Sam 1,26).

In 1 Sam 20 spitzt sich das Drama anlässlich eines Neumondfestes, das offenbar im Rahmen eines zweitägigen, höfischen Festmahles begangen wurde und zu dem auch David eingeladen war, zu. Jonatan kann zunächst nicht glauben, dass sein Vater

ohne sein Mitwissen einen schändlichen Mord plant. Hin und her gerissen zwischen der Treue zu seiner Familie und zu seinem geliebten David, hält er zu Letzterem und versichert ihn seines Beistandes. Die beiden gehen miteinander aufs Feld hinaus (20,11), wo sich David versteckt. Aber die Aufforderung «komm, wir wollen aufs Feld hinausgehen!» ist doppelsinnig, denn sie begegnet so wörtlich auch in den Liebesliedern des Hohenliedes (7,12). Dort küssen sich die Männer und weinen sehr umeinander (20,41 b). Auch das Schwören (20,17.42) erinnert ans Hohelied (2,7; 8,4). Obwohl die Beziehung der Männer bekannt war, durfte sie nicht öffentlich gelebt werden, ein Problem, das sich auch im Hld stellt, wo sich die Frau wünscht, die Schwester des Geliebten zu sein, um ihn in aller Öffentlichkeit küssen zu können (Hld 8,1). Sauls Reaktion auf Davids Fernbleiben vom Neumondfest und Jonatans Ausreden zeugt angesichts seiner einstigen eigenen Sympathie für den Sohn Isais von bodenloser Doppelmoral. Er schimpft seinen eigenen Sohn «Sohn eines entarteten und aufsässigen Weibes» (20,30 EÜ), was wohl soviel wie «Hurensohn» bedeutet. Durch den Verrat des Vaters und Königs zugunsten eines Fremden und durch seine homosexuelle Beziehung schände (wörtlich «entblöße») er den Schoss seiner Mutter. Die Formulierung erinnert an die Verbote in Lev 20, wo es um verschiedenste sexuelle Tabus geht.

■ Kirche: Homosexualität als Charisma

Die biblischen Homosexualitätstabus, die paulinische Verurteilung der Männer-

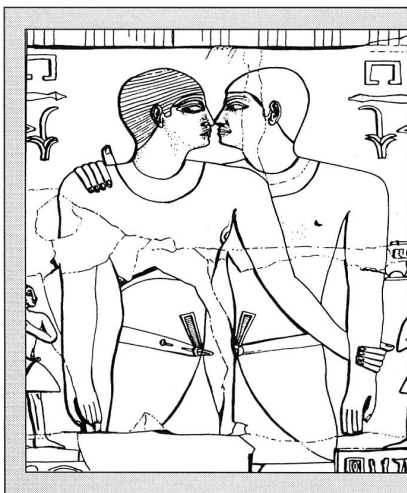
und Frauenliebe als widernatürlich (Röm 1,26f.) und erst recht die katholische Morallehre, die homosexuelle Akte zu den Tod-sünden rechnet, haben den Blick auf die Saul-David-Jonatan-Geschichte verstellt. Es mag deshalb am Fest der Hl. Familie zu denken geben, dass die Sympathie der biblischen Geschichten nicht bei Saul liegt, der mit der Ermordung Davids und der Beschimpfung Jonatans den familiären Frieden wieder herzustellen versuchte, sondern bei den Freunden David und Jonatan, die sich küssen und umeinander weinen. Lesben und Schwule fordern die Kirchen seit langem auf, Homosexualität als ein Charisma zu akzeptieren (vgl. Lit.), und Seelsorger und Seelsorgerinnen sehen sich mit dem Anliegen konfrontiert, homosexuelle Partnerschaften zu segnen.

■ Welt: Die grösste Familie

Jonatan ist der biblische Prototyp all jener, die wegen ihrer homosexuellen Liebe familiäre und gesellschaftliche Ausgrenzung erfahren. Sei 1994 erinnert in der Stadt Frankfurt a. M. ein Mahnmahl in Gestalt eines Engels mit zurechtgerücktem Kopf an die Verfolgung von Homosexuellen in Nazi-Deutschland. Schwule und Lesben in der ganzen westlichen Welt haben auf ihre Diskriminierung oder gar Kriminalisierung in den letzten Jahrzehnten mit dem Aufbau einer starken Gay-Community, die sie auch gerne «Die grösste Familie» nennen, reagiert. Veranstaltungen wie die Olympic Gay Games, bei denen nicht Konkurrenz, Sieg und Nationalismus im Zentrum stehen, gehören inzwischen zu etablierten kulturellen Anlässen und tragen etwas vom Segen homosexueller Liebe in die Welt hinaus.

Thomas Staubli

Literaturhinweis: Jens Weizer, Vom andern Ufer. Schwule fordern Heimat in der Kirche, Düsseldorf 1995.



Homosexualität

In den langen Sündenregistern der Alten Ägypter taucht die Homosexualität nicht auf. Verurteilt wird hingegen der Gang zum männlichen Prostituierten und die homosexuelle Vergewaltigung, wie sie im Mythos von Horus und Seth thematisiert wird. In seltenen Fällen haben sich homosexuelle Lebenspartner auf Grabreliefs verewigen lassen. So die beiden königlichen Beamten Nianchnum und Chnumhotep (vgl. Bild; um 2350 v. Chr.), die daneben in heterosexuellen Ehebeziehungen lebten und Kinder hatten. In der Beschreibung der Freundschaft zwischen Gilgamesch und Enkidu, den beiden zentralen Figuren der mesopotamischen Epen, sind homoerotische Anspielungen häufig. Die beiden Männer küssen, umarmen, berühren sich und Gilgamesch träumt an den Schenkeln seines Gefährten vom Beischlaf mit ihm. Die epischen und ikonographischen Zeugnisse für Männerliebe im Mittelmeerraum sind reich. Besonders im Kriegs- und Erziehungswesen spielte sie eine grosse Rolle. Liebesbeziehungen dieser Art haben die Weisungen im Heiligkeitsgesetz (Lev 18,22; 20,13) nicht im Blick. Es geht um die Wahrung einer heterosexuellen Norm, für die homosexuelle Abweichungen «abscheulich» sind und wohl nur in Gewaltakten vorstellbar (vgl. Gen 19; Ri 19), wie auch aus einem mittelassyrischen Gesetz (um 1000 v. Chr.) hervorgeht: «Wenn ein Mann seinem Genossen beiwohnt, man es ihm beweist und ihn überführt, so soll man ihm beiwohnen und ihn zu einem Verschnittenen machen.» Handlungen dieser Art haben nichts mit homosexueller Liebe zu tun, sondern entsprechen dem Tatbestand der «sexuellen Nötigung».

Fortsetzung von Seite 751

gesonderte Wahlversammlung durchzuführen. Möglich ist im Einverständnis aller Kirchgemeindevorstände auch eine gemeinsame Versammlung aller betroffenen Kirchgemeinden. Massgebend ist in beiden Fällen die Gesamtzahl der Stimmen aller Kirchgemeinden.

Weiter wird in der Verordnung festgelegt, dass dort, wo ein Pfarreirat besteht, dieser im Wahlverfahren zumindest angehört werden muss. Möglich ist auch eine gemischte Wahlvorbereitungskommission aus Mitgliedern des Kirchgemeindevorstands und des Pfarreirates.

2.1.4. Die Ernennung von Vikaren und Pastoralassistenten

Diese obliegt gemäss Art. 3 des Übereinkommens dem Bischof im Einvernehmen mit dem Pfarrer, welcher mit der Kirchgemeinde Rücksprache nimmt.

Trotz des fehlenden Wahlrechts der Kirchgemeindeversammlung sind die Pfarreiangehörigen bei der Einsetzung von Vikaren und Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten nicht rechtlos. Der Pfarrer muss zumindest mit dem Kirchgemeindevorstand Rücksprache nehmen. Dieser kann von sich aus die Meinung der Kirchgemeindeversammlung einholen. In der Kirchgemeindeverfassung kann auch vorgeschrieben werden, dass der Pfarrer vor seiner Zustimmung zur Ernennung eines Vikars oder Pastoralassistenten durch den Bischof mit der Kirchgemeindeversammlung Rücksprache nehmen, das heisst ihr die Möglichkeit einräumen muss, zu einer solchen Ernennung Stellung zu nehmen. Bestehen zwischen dem Pfarrer und der Kirchgemeinde ein gutes Einvernehmen und gegenseitiges Vertrauen, sind die Mitwirkungsrechte in angemessener Weise gewahrt. Andernfalls liegt ein Problem zwischen dem Pfarrer und seinen Pfarreiangehörigen vor, das Anlass zur Prüfung eines Amtswechsels des Pfarrers geben kann.

2.1.5. Prüfung eines Amtswechsels des Pfarrers

Art. 5 räumt der Kirchgemeinde das Recht ein, die Prüfung eines Amtswechsels eines Seelsorgers zu verlangen:

- a) wenn die ordentliche Amtsdauer nach den Richtlinien des Bischöflichen Ordinariats abgelaufen ist oder
- b) wenn wichtige Gründe vorliegen.

Das Begehren eines Amtswechsels ist durch den Kirchgemeindevorstand – der dazu durch die Kirchgemeindeversammlung verpflichtet werden kann – schriftlich zu stellen und im Falle der lit. b zu begrün-

den. Die Antwort des Bischofs auf ein Begehren um Prüfung eines Amtswechsels ist nach Anhören der Betroffenen diesen schriftlich zu erteilen und zu begründen.

Verlangt die Mehrheit einer Kirchgemeindeversammlung die Abberufung ihres Pfarrers aus wichtigen Gründen, ist zumindest davon auszugehen, dass der Dienst des Pfarrers in dieser Pfarrei, «selbst ohne seine Schuld, schädlich oder wenigstens unwirksam» ist, so dass der Diözesanbischof ihn nach Can. 1740 CIC seiner Pfarrei entheben kann und muss. Auch wenn das Übereinkommen daher kein eigentliches Recht der Kirchgemeinde vorsieht, den Pfarrer wegzuwählen, kann sie dieses Ziel, wenn wirklich wichtige Gründe hierfür vorliegen – vorausgesetzt, die Bistumsleitung nehme sowohl das Übereinkommen als auch das kanonische Recht ernst –, auf dem Weg der kirchenrechtlichen Amtsenthebung erreichen.

Besonders zu beachten ist, dass das Übereinkommen hier von «Seelsorgern» spricht, so dass die Kirchgemeinde auch das Recht hat, die Abberufung eines Vikars oder eines Pastoralassistenten oder einer Pastoralassistentin zu verlangen.

2.2. Staatsrecht des Kantons Graubünden

Die staatliche Regelung des Pfarrwahlrechts in Graubünden unterscheidet sich von jenen in anderen Kantonen dadurch, dass sie sich auf den in der Verfassung enthaltenen Grundsatz beschränkt. Es besteht weder eine Ausführungsgesetzgebung noch eine Praxis dazu.

2.2.1. Wahlrecht

Wenn es in Art. 1 des Übereinkommens heisst, den Kirchgemeinden stehe das Pfarrwahlrecht «gemäss Art. 11 Abs. 7 der Verfassung des Kantons Graubünden und im Rahmen der Can. 1448 ff. des Codex iuris canonici (1917)» zu, so kann das Erstere lediglich die Bedeutung eines Hinweises auf das bestehende staatliche Recht haben. Die im Übereinkommen und in der Verordnung betreffend das Verfahren bei Pfarrwahlen getroffene Regelung kann jedoch nicht als eine nähere Ordnung des Wahlrechts im Sinne einer Ausführungsgesetzgebung betrachtet werden; dies jedenfalls insoweit nicht, als den Kirchgemeinden nach dem Übereinkommen weniger weit gehende Rechte als nach der Kantonsverfassung zustehen. Dazu wäre nur der kantonale Gesetzgeber zuständig gewesen. Dieser könnte auch trotz des bestehenden Übereinkommens zwischen dem Bischof und der Landeskirche sowie der landeskirchlichen Ver-

ordnung ein eigenes und davon abweichendes, insbesondere den Kirchgemeinden mehr Rechte einräumendes Gesetz erlassen.

Ein solches kantonales Gesetz könnte den Kirchgemeinden indessen in bezug auf das Wahlrecht nicht wesentlich mehr Rechte gewähren, als das Übereinkommen und die Verordnung über das Wahlverfahren es tun, wie die gesetzlichen Regelungen in anderen Kantonen zeigen. Es müsste nämlich die Schranken der Religionsfreiheit beachten, die gebieten, auf das Verständnis des Amtes des Pfarrers im katholischen Glauben die notwendige Rücksicht zu nehmen. So setzt eine Wahl in jedem Falle die kirchliche Amtsfähigkeit voraus.

2.2.2. Wegwahlrecht

Was das Wegwahlrecht betrifft, erscheint eine den Kirchgemeinden günstigere kantonalrechtliche Ordnung hingegen als möglich. Diese könnte in einem Gesetz näher festgelegt werden, lässt sich aber auch unmittelbar aus Art. 11 Abs. 7 der Kantonsverfassung ableiten. Es kann angenommen werden, dass die Kirchgemeinden nicht nur das Recht haben, vom Bischof die Prüfung eines Amtswechsels zu verlangen, sondern, jedenfalls beim Vorliegen wichtiger Gründe, auch einen mit staatsrechtlichen Mitteln durchsetzbaren Anspruch auf tatsächliche Amtsenthebung des Geistlichen.

3. Ausblick

Das Recht der Kirchgemeinde, den Pfarrer wegzuwählen, wirft namentlich im einzelnen viele Fragen auf. Sie berühren die Grundsätze, auf denen das Verhältnis zwischen Kirche und Staat in der Schweiz beruht. Dieses ist weitgehend von einer Partnerschaft geprägt, die letztlich nur zum Tragen kommt, wenn zwischen der Amtskirche einerseits und der Landeskirche und ihren Kirchgemeinden andererseits ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis herrscht. Davon geht Art. 2^{bis} der Verfassung der Katholischen Landeskirche Graubünden aus und darauf baut das Übereinkommen zwischen dem Bischof von Chur und der Landeskirche auf. Wo dieses Vertrauensverhältnis gestört ist, treten neue und damit noch wenig geklärte Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Bestellung der Seelsorgeämter durch die Kirchgemeinden auf.

Das im Corpus catholicum eingereichte Postulat, auch für die Vikare und die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten ein Wahlrecht der Kirchgemeinden vorzusehen, gibt möglicherweise Anlass, diese Rechtsfragen zu klären. Es wäre un-

ter anderem auch zu prüfen, ob ein solches Wahlrecht aus Art. 11 Abs. 7 der Kantonsverfassung, der den Ausdruck «Geistliche» verwendet, in Anspruch genommen werden kann, soweit eine solche Ausdehnung angesichts der Möglichkeiten, die Art. 3 des Übereinkommens doch bietet, als notwendig angesehen wird.

Nicht ausser acht gelassen werden dürfen die Rechte, die der Kirchgemeinde aus ihren Rechten an Kirche und Pfarrhaus sowie aus dem Arbeitsvertrag mit dem Seelsorger zustehen. Auch hier handelt es

sich um vielfach noch offene Rechtsfragen. Das Rechtsgutachten, das die Kirchgemeinde Horgen im Zusammenhang mit der Ernennung eines Vikars durch den Bischof entgegen dem Willen der Kirchgemeinde einholte, bestätigt für die Rechtsverhältnisse im Kanton Zürich eine starke Rechtsstellung der Kirchgemeinde. Wie es sich damit in Graubünden verhält, wäre näher zu untersuchen. *Giusep Nay*

Der promovierte Jurist Giusep Nay ist Bundesrichter

leitung vorangestellt (S.19–71). Sie umfasst einen Forschungsbericht, eine Darstellung der ordensrechtlichen Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert sowie eine Einordnung der Ordens- bzw. Kongregationsgeschichte in den schweizergeschichtlichen Kontext.

In seiner Ansprache anlässlich der Vernissage des Bandes machte Patrick Braun auf ein providentielles Zusammentreffen aufmerksam. Auf der einen Seite bedeutete das historische Umfeld eine Herausforderung. Demographisches Wachstum, Industrialisierung und die soziale Not weiter Bevölkerungskreise kennzeichnen die Entwicklung der Schweiz im 19. Jahrhundert. Darauf antworteten engagierte Frauen und Männer mit der Gründung von religiösen Gemeinschaften. Auf der anderen Seite brauchten diese Gemeinschaften wegen der hohen Kinderzahl der Familien um Nachwuchs nicht besorgt zu sein. Viele junge Männer und noch viel mehr junge Frauen stellten sich zur Verfügung; neben der religiösen Motivation machte der Mangel an Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten den Eintritt in eine Kongregation für junge Menschen attraktiv.

■ 100 Jahre Kanisiuswerk

Das Freiburger Pauluswerk wurde gegründet, indem Chorherr Joseph Schorderet am 8. Dezember 1873 einige seiner Beichtkinder als «Marienkinder», die sich im Werk des Presseapostolates engagierten, bei sich versammelte. Von 1874 an fand Chorherr Schorderet in Vikar Johannes Evangelist Kleiser einen gleichgesinnten und treuen Gefährten und Mitstreiter im Pauluswerk. Chorherr Schorderet hatte im Rahmen des Pauluswerks an die Gründung auch einer Priesterkongregation gedacht, und auch dafür hatte sich Vikar Kleiser zur Verfügung gestellt. Als Chorherr Schorderet Ende der 1880er Jahre mit Bischof Gaspard Merilliot Schwierigkeiten bekam, riet dieser Vikar Kleiser, sich langsam vom Pauluswerk zu lösen. Die vollständige Trennung Vikar Kleisers vom Pauluswerk erfolgte 1888 aus ideologischen Gründen. Die Leitung des Pauluswerks suchte unter der geistlichen Leitung des Dominikaners Joachim Berthier, der die Theologische Fakultät der eben gegründeten Universität organisieren sollte, den Übergang zu einer sogenannten liberal-katholischen Einstellung, während Vikar Kleiser an der bisherigen streng inte-

Kirche in der Schweiz

Im Dienst des Wortes, im Dienst des Nächsten

Das Freiburger Pauluswerk hat am 8. Dezember 1998 sein 125jähriges Bestehen gefeiert, und das in gewisser Hinsicht aus ihm herausgewachsene Kanisiuswerk hat am 2. Februar 1998 sein 100jähriges Bestehen gefeiert. Diese beiden Werke des Presseapostolates werden wesentlich von Kongregationen getragen, und als Kongregationen des 19. Jahrhunderts ist über sie das Wichtigste im neuesten Band der *Helvetia Sacra*¹ zu erfahren.

■ Der zweite Kongregationenband der *Helvetia Sacra*

Das heisst, das Kanisiuswerk kommt nur im Verzeichnis sämtlicher Niederlassungen der Kongregationen, der Gesellschaften des apostolischen Lebens und der Säkularinstitute, die von Beginn des 19. Jahrhunderts bis heute in der Schweiz in Erscheinung getreten sind, vor. In diesem Abschnitt (S. 624–692) werden 247 religiöse Institute und mehr als 2000 Niederlassungen namentlich erfasst; die vielen, oft kleinen Institute werden in der Liste stichwortartig und mit weiterführender Literatur erfasst. Im Hauptteil sind nämlich nur jene Kongregationen berücksichtigt worden, die vor der Bundesverfassung von 1874 Niederlassungen in der Schweiz errichtet hatten.

Trotz dieser Beschränkung musste die Darstellung der Kongregationen auf zwei Bände aufgeteilt werden. Der erste, 1994 erschienene Band behandelt die Kongregationen des 16.–18. Jahrhunderts (die Ursulinen, die Spitalschwestern, die Schulbrüder), der zweite und neueste Band das 19. und 20. Jahrhundert, im Hauptteil also jene Institute, die zwischen 1800 und 1874

ihr Wirken in der Schweiz aufgenommen haben oder hier in dieser Zeitspanne gegründet worden sind. Die Darstellungen der Geschichte dieser Institute bildet den Hauptteil des Bandes (S. 72–623).

Dargestellt werden 26 Frauenkongregationen und 4 Männerkongregationen; fast zwei Drittel dieser Institute eröffneten ihr Niederlassungen in der Schweiz von Frankreich aus (so die Filles de la Charité, die Sœurs de la Charité, die Spitalschwestern von Besançon, die Schwestern vom Guten Hirten, verschiedene Gemeinschaften von Josephsschwestern).

Zehn Frauengemeinschaften sind schweizerische Gründungen: die Baldeger Schwestern, die Menzinger Schwestern, die Olivetaner-Benediktinerinnen von Heiligkreuz in Cham, die Dominikanerinnen von Ilanz, die Schwestern von Saint-Maurice, das Pauluswerk, zwei kleine Gemeinschaften vom Kostbaren Blut sowie die aus thematischen Gründen im ersten Band bearbeiteten Ursulinen von Sitten und Spitalschwestern von Delsberg.

Die im zweiten Kongregationenband bearbeiteten Männergemeinschaften stehen im Zusammenhang der seelsorglichen und schulischen Herausforderungen des 19. Jahrhunderts. Die Redemptoristen, die Oblats de Marie Immaculée und die Lazaristen wirkten vor allem in der Westschweiz, im Wallis und im Tessin als Volksmissionare. Die Marianisten engagierten sich wie die Schulbrüder als Erzieher und Lehrer.

Den Einzeldarstellungen, die von 22 Autorinnen und Autoren verfasst wurden, ist eine vom Redaktor dieses Bandes, Patrick Braun, verfasste Übersicht als Ein-

¹ *Helvetia Sacra*. Abteilung VIII, Band 2: Die Kongregationen in der Schweiz. 19. und 20. Jahrhundert, Schwabe & Co AG, Verlag, Basel 1998, 780 Seiten.

gralen und ultramontanen Haltung festhielt und der Gegenseite den Geist des Liberalismus und des beginnenden Modernismus vorwarf.

Über die enge Mitarbeit von Vikar Kleiser wie dann natürlich auch über seine Trennung schweigt sich der Beitrag in der *Helvetia Sacra* aus. Ist die Erinnerung daran heute noch zu schmerzhaft, oder hat die französischsprachige Autorin die deutschsprachigen Quellen und Literatur vernachlässigt?

Nach der Trennung vom Pauluswerk musste Vikar Kleiser für die von ihm herausgegebene Zeitschrift *Kanisius-Stimmen* eine Druckerei suchen und in gleichem Geist Mitarbeitende gewinnen. Der entscheidende Schritt erfolgte am 2. Februar 1898 mit der Gründung des Marienheims, weil sich aus den Marienheim-Töchtern, die zunächst eine freiere Gruppe bildeten, die Kongregation der Kanisiuschwwestern entwickelte. So konnte die Kongregation der Kanisiuschwwestern dieses Jahr ihren 100. Geburtstag feiern. Auf dieses Jubiläums hin hat Georg Schelbert, Mitglied der Missionsgesellschaft Bethlehem und langjähriger Dozent am Biblischen Institut der Universität Freiburg, die Geschichte der Kongregation und ihrer Werke geschrieben, die in drei Bänden vorliegt.² Erich Camenzind, langjähriger Chefredaktor der Tageszeitung «Freiburger Nachrichten», hat mit einer reich illustrierten eigenständigen Kurzfassung dieser Geschichte zum Jubiläum beigetragen.³

Das Marienheim und die Marienheim-Gemeinschaft sind aus der Marianischen Kongregation der Dienstbotinnen an der Liebfrauenkirche hervorgegangen; die Präfektin dieser Kongregation, Maria Wellauer, wurde denn auch erste Vorsteherin und mit Johann Evangelist Kleiser Gründerin des Werkes. Das neue Werk sollte sich seinerseits sowohl in den Dienst der Dienstbotinnen stellen als auch das vielfältige Apostolat, namentlich das Presseapostolat des Gründers unterstützen. Die erste öffentliche Umschreibung dieses Vorhabens sagte denn auch: «Durch das Handwerk des Schriftsetzens ernährt sich das Personal, und aus dem Erlös der daselbst hergestellten Schriften sollen die Kanisiuswerke und das so zeitgemässe Werk des Marienheimes unterhalten werden.» An der Geschichte der Entwicklung dieses Vorhabens fällt heute ein Zweifaches auf: Einerseits haben sich junge Frauen aus der deutschen Schweiz und aus Deutschland, die Dienstbotinnen waren oder hätten sein können, dem Werk zur Verfügung gestellt; andererseits wurden die hochgemuten Ziele des Werkes von Priestern und ihren Idealen vorgegeben; zu

diesen Priestern gehörte nebst dem Gründer, der noch 1898 in Anerkennung seiner Verdienste um die Förderung der Kanisius-Verehrung zum Apostolischen Prototypen ernannt worden war und seither als Prälat Kleiser titulierte wurde, der Idealist Prinz Max von Sachsen.

Nach dem Ersten Weltkrieg wagte das Kanisiuswerk mit der Gründung der Niederlassung Konstanz und später der Filiale Mainz den Schritt über die Schweiz hinaus; auch in der Schweiz wurden Filialen errichtet. Von nachhaltiger Bedeutung für die Entwicklung des Werkes war die von der Bistumsleitung 1920 durchgesetzte Ernennung von Viktor Schwaller, einem Freiburger aus dem Sensebezirk, zum Direktor des Kanisiuswerkes und geistlichen Vater der Kanisiuschwwestern. Viktor Schwaller hat das Erbe von Prälat Kleiser zielstrebig weitergeführt und entfaltet. Seine letzten Amtsjahre indes waren von Unstimmigkeiten überschattet, die ihren Grund nicht zuletzt in unklaren Kompetenzregelungen hatten.

Sein Nachfolger, Athanas Cottier, ein Freiburger aus der deutschsprachigen Greyerzer Gemeinde Jaun, vor seiner Ernennung zum Direktor des Kanisiuswerkes Direktor der Zentrale der Marianischen Kongregationen in Zürich, war wiederum eine starke Persönlichkeit. Zwei Jahre nach seinem Amtsantritt wurden die Kanisiuschwwestern eingeladen, in Brasilien einen Kunstverlag zu übernehmen. Die ersten Abklärungen traf Athanas Cottier auf einer Brasilienreise, und nach dem zustimmenden Entscheid der Kongregationsleitung begleitete er 1951 die beiden ersten ausgesandten Schwestern zum Schiff nach Genua. Von 1958 an arbeiteten Kanisiuschwwestern zudem in der von der Missionsgesellschaft Bethlehem in Immensee geleiteten Mambo Press in Gwelo mit. Während sie sich aus Gwelo zurückziehen konnten und 1976 auch zurückzogen, entstand in Brasilien eine einheimische Gemeinschaft, die zahlenmässig bereits 1985 die europäischen Gemeinschaft überflügelte.

Der Einsatz in Gwelo hatte insofern ein europäisches Nachspiel, als die 1969 gewählte Generaloberin lange Zeit in Gwelo gearbeitet hatte und als Nachfolgerin des im gleichen Jahr verstorbenen Athanas Cottier für den Verlagsbereich den aus Gwelo ausgewiesenen Leiter der Mambo Press, den Immenseer Michael Traber gewinnen konnte. Als Nachfolgerin von Michael Traber, der noch den Imba Verlag gegründet hatte, nahm ich selber wenige Jahre die Aufgaben des Verlagsleiters wahr, so dass ich in einen Teil der Zeitgeschichte des Kanisiuswerkes einbe-

zogen bin. Mit dem entsprechenden Wissen empfinde ich die Darstellung von Georg Schelbert in diesem Teil als durchaus zutreffend, wenn auch zurückhaltend – wohl nicht zuletzt aus Rücksicht auf die noch lebenden Personen.

Ganz in die Gegenwart gehören die Überlegungen und Pläne, wie es bei ausbleibendem Nachwuchs mit dem Werk in Europa weitergehen könnte, in welcher Weise Laien in Form etwa einer erweiterten Mitgliedschaft einbezogen werden könnten.

■ 100 Jahre Krankenbrüder

Obwohl Mitte des 19. Jahrhunderts gegründet, werden auch die Krankenbrüder, die Barmherzigen Brüder von Maria-Hilf, nicht ausführlich dargestellt, denn in der Schweiz niedergelassen haben sie sich erst 1898 – auch sie konnten deshalb dieses Jahr ein 100-Jahr-Jubiläum begehen. Zu diesem Anlass haben sie eine kleine Festschrift herausgegeben, in der sie ihre geschichtliche Herkunft, ihren spirituellen Hintergrund und ihre gegenwärtigen Tätigkeitsfelder in kurzen bebilderten Beiträgen vorstellen.⁴

Die geschichtlichen Beiträge stützen sich stark auf die Hauschroniken. Die Tätigkeitsfelder der Krankenbrüder sind denn auch meist eigene Häuser. Begonnen hatte es in Luzern am 21. März 1898 mit einer ambulanten Krankenpflege («Spitex» avant la lettre, heute: Pflegeheim Steinhof). Darauf folgten St. Gallen (1901, heute: Alters- und Pflegeheim St. Josefs-haus), Oberwil bei Zug (1923, heute: Psychiatrische Klinik Oberwil Franziskusheim), Kreuzlingen (1932–1936), Bern (1932–1948, ambulante Krankenpflege und Sakristanendienst in St. Maria) und Basel (1934–1981, Altersheim für Männer, Pfl-

² Georg Schelbert, *Geschichte des Kanisiuswerkes und der Kanisiuschwwestern in Freiburg in der Schweiz*, Band 1: Die Gründungsgeschichte (1898–1919), 162 Seiten; Band 2: Schritte über die Grenzen des Landes und des Kantons hinaus (1919–1946), 222 Seiten; Band 3: Teil I: Aufbruch zu neuen Horizonten: Afrika und Lateinamerika (1946–1969), Teil II: Konziliare Erneuerung – Redimensionierung in Europa – Entfaltung in Brasilien (1969–1998), 357 Seiten, Kanisius Verlag, Freiburg Schweiz 1998.

³ Erich Camenzind, *Der Frohbotschaft verpflichtet. Die Kanisiuschwwestern und ihr Gründer Johannes Evangelist Kleiser*, Kanisius Verlag, Freiburg Schweiz 1998, 183 Seiten.

⁴ Von einem Geist angefacht, von einem Feuer getrieben. 100 Jahre Barmherzige Brüder von Maria-Hilf in der Schweiz, Peter Friedhofen-Verlag, o.O., o.J., 66 Seiten (Auslieferung: Barmherzige Brüder von Maria-Hilf, Steinhofstrasse 10, 6005 Luzern).

gedienst im St.-Clara-Spital, ambulante Krankenpflege sowie Sakristanendienst in St. Josef und 1938–1942 zudem in St. Anton).

Von eigener Art sind die Dienste, die die Schweizer Krankenbrüder in Rom geleistet haben und noch leisten: Küche im Germanicum (1923–1933), im Gesellenhaus (1933–1935), bei der Päpstlichen Schweizergarde (1936–1960) sowie die Betreuung der Domitilla-Katakombe (seit 1935, 1995 aus der – 1937 errichteten – Schweizer Provinz ausgegliedert und dem Generalat in Trier unterstellt).

Namentlich zwischen den Chronologien dieser Festschrift und den Einträgen in der Helvetia Sacra gibt es nun aber Widersprüche. So wird im Verzeichnisteil der Helvetia Sacra Basel als die älteste Niederlassung genannt, und auch bei anderen Niederlassungen gibt es Differenzen. Andererseits schweigt sich die Festschrift über das Schicksal der Barmherzigen Brüder von Oberwil aus, wenn sie nur ausführt, in

der 1909 eröffneten psychiatrischen Klinik Franziskusheim in Oberwil habe P. Rufin Steimer OFM Cap die ehemaligen Waldbrüder der Eremitenkongregation von Luthernbad eingesetzt. «Aus verschiedenen Gründen scheiterte dieses gutgemeinte Experiment. Auf Anfrage des damaligen Leiters Msgr. Albert Hausheer übernahmen 1923 die Barmherzigen Brüder von Trier die Betreuung der Kranken» (40).

Das soll keine Kritik am verantwortlichen Redaktor sein, ist dieser doch für seine Sorgfalt bekannt; ein Quellenstudium für das Verzeichnis ist unvorstellbar, so dass er sich auf die Angaben der Kongregationen und die Sekundärliteratur verlassen musste – und diese sind offensichtlich nicht immer so verlässlich. So ist die Helvetia Sacra auch mit dem zweiten Kongregationenband ein vorzügliches Werkzeug, das durch weitere monographische Arbeiten in Einzelheiten jedoch noch verbessert werden könnte. *Rolf Weibel*

wenn ich solche Bestätigung bekomme, dann gibt mir das Mut.»

Familie K. hatte nicht mehr mit einem dritten Kind gerechnet. Als es sich dann aber anmeldete, reichte das Geld für notwendige Anschaffungen nicht. Plötzlich blieben Arzt- und andere Rechnungen liegen. «Einerseits empfinde ich es als beschämend, zu «betteln». Andererseits habe ich das Gefühl der Freude, dass es noch Institutionen gibt, die wirklich helfen. Ein grosser Kloss im Hals und am Bein ist weg, seit ich heute die Rechnungen bezahlen konnte. Ich hoffe, dass andere in Not geratene Mitmenschen auch dieses Gefühl der Erleichterung erleben dürfen.»

Frau B., drei Kinder, hatte einen Unfall und brauchte eine Familienhilfe, die sie aber nicht bezahlen konnte. Aus ihrem Dankeschreiben: «Mir ist ein riesengrosser Stein vom Herz gefallen. Für mich bedeutet Ihre Unterstützung wahnsinnig viel. Ich fühlte mich nach dem Unfall total verloren und hilflos. Dank Ihrer Hilfe kann ich jetzt beruhigt in die nächste Zeit schauen und auch wieder ruhig schlafen.»

Gerade bei Mehrlingsgeburten treten oft finanzielle Engpässe auf. So auch bei Familie A. (Kinder sechs und vier Jahre sowie neugeborene Zwillinge). Eine grössere Wohnung muss gemietet werden. Frau A. hat nach der Geburt der Zwillinge ihre Teilzeitarbeit aufgeben müssen, die für die Deckung der Lebenskosten notwendig ist. Wenn die Zwillinge einjährig sind, möchte Frau A. ihre ausserhäusliche Arbeit wieder aufnehmen. Bis dahin bittet sie um einen Beitrag an den Lohnausfall. «Ihre Hilfe ist für uns grosse Entlastung.»¹

Mitgeteilt

¹ Spendenkonto: Solidaritätsfonds für Mutter und Kind SOFO, Postkonto 60-6287-7.

Hinweis

«Der Kloss am Bein ist weg»

900 Frauen mit Kindern in schwierigen Situationen fanden 1998 beim Solidaritätsfonds für Mutter und Kind SOFO Unterstützung. Eine Million Franken kam zusammen, auch dank Ihrer Hilfe. Das Kirchenopfer – nächstes Jahr am 9./10. Januar – ist die wichtigste Einnahmequelle des grösstenteils ehrenamtlich geführten Werks.

Meist nicht spektakulär ist die Arbeit des Solidaritätsfonds für Mutter und Kind SOFO, einem Sozialwerk des Schweizerischen Katholischen Frauenbunds SKF. Es geht um die Hilfe bei der Lösung von alltäglichen Problemen. Aber genau das ist – 20 Jahre nach der SOFO-Gründung – immer noch gleichermassen notwendig.

■ Hilfe in Engpässen

«Es ist zu schön, um wahr zu sein! Endlich einmal eine positive Nachricht in dieser schweren Zeit.» Dies schreibt Frau S. dem Solidaritätsfonds für Mutter und Kind SOFO. Nach der Geburt ihres Kindes beabsichtigte Frau S. wieder zu arbeiten, damit mit dem gemeinsamen Einkommen die Lebenskosten gedeckt werden können. Das Nettoeinkommen des Ehemannes beträgt Fr. 2588.–. Ihr Kind

ist jedoch schwer behindert und benötigt intensive Pflege und Betreuung. Frau S. kann ihre Arbeit nicht mehr aufnehmen. Voraussichtlich wird die IV eine Rente ausrichten. Bis die Abklärungen abgeschlossen sind, benötigt die Familie eine Überbrückungshilfe, die der SOFO gerne leistete. Dieses Beispiel ist insofern typisch, dass heute immer mehr das Einkommen einer Person nicht mehr ausreicht, um die Lebenskosten zu decken. Wenn dann zum Beispiel die Frau als Mitverdienerin ausfällt, fangen die finanziellen Probleme an.

Häufig haben Familien zwar ein Einkommen, das für den Lebensbedarf genügt, aber es sind keinerlei Reserven vorhanden. Bei unvorhergesehenen Auslagen fällt der ganze Finanzplan über den Haufen. So Familie L., zwei Kinder (zwei und fünf Jahre). Die Mutter braucht infolge psychischer Probleme Hilfe. Hier konnte ein Beitrag an die notwendige ausserhäusliche Kinderbetreuung fürs erste entlasten. Dazu ein Dankeschreiben: «In meiner Situation ist es sehr schön, ab und zu Menschen zu begegnen – wenn auch hier nur schriftlich – die meine Situation verstehen. Denn ich brauche viel Kraft, und

Amtlicher Teil

Alle Bistümer

■ Epiphanie-Opfer 1999

Am 2. und 3. Januar 1999 wird traditionsgemäss in den katholischen Kirchen der ganzen Schweiz das sogenannte Epiphanie-Opfer aufgenommen. Dieses Opfer ist jeweils für Bauvorhaben von drei Pfarreien bestimmt, die aus eigener Kraft nicht in der Lage wären, ihre Bau- bzw. Renovationsprojekte zu verwirklichen.

Das Epiphanie-Opfer 1999 ist für die folgenden drei Pfarreien vorgesehen:

1. Le Châtelard, Freiburg

Die Bergpfarre Le Châtelard am Fusse des Mont Gibloux ist eine der kleinsten Pfarreien im Kanton Freiburg. Die Pfarrkirche ist dringendst renovationsbedürftig, doch die hohen Kosten (Fr. 700 000.–) übersteigen die finanziellen Möglichkeiten der 340 Katholiken.

2. Schmitten, Graubünden

Die Katholische Kirchenanlage von Schmitten prägt als wichtigstes kulturelles und religiöses Denkmal die Gegend der Einmündung der Landwasser in die Albula, dessen Erhaltung dringend geworden ist. Für die 270 Katholiken der Pfarrei sind jedoch die auf 1,5 Millionen Franken geschätzten Renovationskosten eine alleine nicht tragbare Belastung.

3. Walzenhausen,

Appenzell-Ausserrhodan

Die Klosterkirche der Kapuzinerinnen von Grimmenstein ist zugleich auch die Pfarrkirche der Diasporapfarrei Walzenhausen (AR). Auch wenn Kloster und Pfarrei für die Finanzierung der 1,2 Millionen Franken teuren Renovation zusammenspannen, reichen die gemeinsamen eigenen Mittel nicht aus. Hilfe von auswärts ist notwendig.

Jede dieser drei Pfarreien erhält einen Drittel des gesamten Epiphanie-Opfers, die Hälfte als zinsloses Darlehen für die Dauer von zehn Jahren. Diese Darlehen werden nach ihrer Rückzahlung anderen Pfarreien zu gleichen Bedingungen für Bauvorhaben zur Verfügung gestellt, so dass die Opfergelder in mehrfacher Weise wirksam werden können.

Das Opfer 1998 ergab den Betrag von rund 655 800 Franken. Wir danken allen Spendern sehr herzlich und empfehlen gleichzeitig das Epiphanie-Opfer 1999 dem solidarischen Wohlwollen aller Katholiken in der Schweiz.

Freiburg, Dezember 1998

Die Schweizer Bischofskonferenz

Bistümer der deutschsprachigen Schweiz

■ Dulliker Tagung vom 22. Februar 1999 mit Bischof Kurt Koch

In der Vorbereitung auf das Jubiläumsjahr 2000 ist das Jahr 1999 dem Geheimnis von Gott-Vater gewidmet. Darum wählt Bischof Kurt Koch als Thema für die nächste Dulliker Tagung vom 22. Februar 1999

(9.30–16.30 Uhr): «Ich glaube an Gott, den Vater. Überlegungen zu einem nicht-patriarchalen, sondern trinitarischen Gottesbild.»

Er behandelt aktuelle Fragen: im 1. Vortrag «Das trinitarische Abba-Geheimnis Jesu und die christliche Rede von Gott als Vater», im 2. Vortrag «Der allmächtige Vater-Gott und das Leiden der Schöpfung».

Die Dulliker Tagung ist für Seelsorger/-innen und interessierte Laien. Prospekte und Anmeldungen im Franziskushaus Dulliken, Telefon 062 - 295 20 21.

Weihbischof *Martin Gächter*

■ Ungerechtfertigte Bettelbriefe

Ein Mann aus Plaffeien (FR) wendet sich an Pfarrämter und Klöster der Deutschschweiz und bittet um Unterstützung. Als Gründe gibt er an: Arbeitslosigkeit, zwei Kinder und eine schwerkranke Frau. Dass er arbeitslos ist, stimmt zwar, aber er tut nichts, um Arbeit zu finden. Er ist geschieden und hat keine Kontakte mehr mit Frau und Kindern. Mit der Sozialhilfe, die er bezieht, kann er ordentlich leben. Spenden sind demnach fehl am Platz, da er sie in Alkohol umsetzt.

Pfarramt Plaffeien

Bistum Basel

■ Ausschreibungen

Die vakant werdende Pfarrstelle *Zuchwil* (SO) wird für einen Pfarrer oder einen Gemeindeleiter/eine Gemeindeleiterin zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Die beiden Pfarrstellen *Hohenrain* (LU) und *Kleinwangen* (LU) werden für einen Pfarrer (Wohnort Hohenrain) und einen Gemeindeleiter/eine Gemeindeleiterin (Wohnort Kleinwangen) zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Stelle in Kleinwangen ist ab Herbst 2000 offen, jene in Hohenrain ab sofort.

Für die Betreuung der Kranken im Bezirksspital und Krankenhaus Zofingen (AG) sowie im Pflege- und Krankenhaus Vordemwald wird die 40%-Stelle eines *Spitalseelsorgers/einer Spitalseelsorgerin* ausgeschrieben (vgl. auch Inserateteil dieser Ausgabe).

Die auf den 1. Juli 1999 vakant werdende Pfarrstelle *St. Anton, Basel*, wird für einen Pfarrer zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Interessenten melden sich bitte bis zum 15. Januar 1999 beim diözesanen Personalamt, Baselstrasse 58, 4501 Solothurn, oder e-mail: personalamt.bistumbasel@kath.ch

■ Ferienvertretungen

Ausländische Priester (vor allem Studenten) melden beim diözesanen Personalamt ihre Bereitschaft, im Sommer/Herbst 1999 Ferienvertretungen zu übernehmen. Sofern entsprechender Bedarf besteht, können die Pfarreien diesbezüglich mit dem diözesanen Personalamt bis Ende Januar 1999 Kontakt aufnehmen.

■ Im Herrn verschieden

Otto Portmann, emeritierter Pfarrer, Sirmach

In Sirmach starb am 4. Dezember 1998 der emeritierte Pfarrer Otto Portmann. Geboren wurde er am 30. Juli 1916 in Hochdorf; am 29. Juni 1951 wurde er zum Priester geweiht. Stationen seines Wirkens waren Nottwil (Vikar, 1952–1956), Luzern (Vikar am Kantonsspital, 1956–1959), Grosswangen (Pfarrhelfer, 1959–1960), Neuenhof (Kaplan, 1960–1964) und Sommeri (Pfarrer, 1964–1983). Die Jahre des Ruhestandes verbrachte er seit 1983 in Sirmach. Dort befindet sich auch sein Grab.

Josef Lötscher, emeritierter Pfarrer, Willisau

In Willisau starb am 5. Dezember 1998 Josef Lötscher, emeritierter Pfarrer. Er wurde am 14. Februar 1918 in Marbach geboren und am 29. Juni 1946 zum Priester geweiht. Er wirkte zunächst als Vikar in Matzendorf (1946–1955) und war danach Pfarrer in Deitingen (1955–1972) und in Bellikon (1972–1985). Den Ruhestand verbrachte er 1985–1997 in Gettnau, 1997–1998 in Willisau. Seit 1989 wirkte er als Seelsorger im Pflegeheim Ettiswil. Sein Grab befindet sich in Marbach.

Bistum Chur

■ Lehrplan Religion Oberstufe 1997 Kanton Graubünden

Mitteilung an die Priester und an alle in der Seelsorge tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Graubünden

Anlass

Im Sommer 1998 haben der Evangelisch-reformierte Kirchenrat Graubünden und das Bischöfliche Ordinariat Chur, vertreten durch Weihbischof Dr. Paul Vollmar, den Lehrplan beziehungsweise Rahmenplan für den Religionsunterricht in der Oberstufe des Kantons Graubünden genehmigt und als verbindlich erklärt.

AMTLICHER TEIL

Die Veröffentlichung dieses Rahmenplans hat zu einigen Missverständnissen geführt. Der Bischofsrat hat die Frage nach einem Gespräch mit Vertretern des Evangelisch-reformierten Kirchenrates Graubünden erörtert und möchte dazu wie folgt Stellung beziehen.

Grundlage für den konfessionell und ökumenisch erteilten Religionsunterricht

Der Rahmenplan bildet zunächst eine Grundlage für den ordentlichen, konfessionellen Religionsunterricht auf der Oberstufe. Er ist vom Bischofsrat anerkannt und daher auch verbindlich. Bei der Offenheit und dem Reichtum der Themenauswahl verfügt der Priester oder Religionslehrer über jenen Spielraum, welcher für die Glaubensvermittlung auf dieser Stufe notwendig ist.

Der Rahmenplan wurde andererseits ökumenisch, das heisst unter Mitwirkung evangelisch-reformierter Sachverständiger erarbeitet. Bei der Themenauswahl wurde dabei darauf geachtet, dass auch die Grundlage für einen ökumenisch erteilten Religionsunterricht geschaffen wird. Die Wegleitung ihrerseits erwähnt die Glaubensvermittlung in ökumenischer Zusammenarbeit als eine mögliche Form. Ein Zwang dazu entsteht damit aber nicht. Der Rahmenplan ist jedoch eine grosse Hilfe für eine ökumenische Zusammenarbeit im Religionsunterricht und fördert auf diese Weise den von der Kirche immer wieder empfohlenen ökumenischen Dialog.

Bischöfliche Richtlinien für den ökumenischen Religionsunterricht

Es bestehen bisher noch keine bischöflichen Weisungen für den ökumenisch erteilten Religionsunterricht in Graubünden. Das hängt damit zusammen, dass die Situationen in diesem Kanton vielfältig sind; dass eine grosse Anzahl von Pfarreien von der Fragestellung weniger betroffen ist; dass Erfahrungswerte aus Pfarreien oder Dekanaten, welche entsprechende Versuche schon gemacht haben, noch nicht gesammelt und verarbeitet sind; dass die Erörterung der Frage in den Dekanaten des Kantons in Zusammenarbeit mit dem Bischof noch nicht umfänglich stattgefunden hat. Zum jetzigen Zeitpunkt möchte der Bischofsrat folgende Orientierungshilfe zur Frage des ökumenischen Religionsunterrichtes geben:

1. Die Grundlage für das katholische Verständnis eines ökumenisch erteilten Religionsunterrichts bildet das Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus des

Schweizer Kirchenschätze

Bis zur heutigen Ausgabe sollte mit den kleinen Bildern auf der Frontseite nicht nur jede Ausgabe unserer Zeitschrift einen eigenen visuellen Akzent erhalten, sondern zugleich über Anschauliches der Kirche in der Schweiz informiert werden. Die vor der Neugestaltung letzte Bilderfolge «Schweizer Kirchenschätze» wollte hauptsächlich an das kulturelle Erbe unserer Kirche, aber auch an zeitgenössische «Kunst für Kirche» erinnern. Begonnen hatten wir mit den heutigen Bistumskirchen und Territorialabteien; darauf folgten die Benediktiner- und Benediktinerinnenklöster sowie La Valsainte als einzige noch bestehende Kartause in der Schweiz. Mit der Zisterzienserabtei Hauterive, neben dem von ihr gegründeten Priorat Orsonnens für vietnamesische Mönche noch einziges Zisterzienserkloster in der Schweiz, eröffneten wir die heutige «Zisterziensische Schweiz». In der Reihe der zisterziensischen Frauenklöster stellten wir bisher die Abteien Mariazell Wurmsbach in Bollingen am Zürichsee, St. Katharina im Luzernischen Eschenbach, Frauenthal im Zugerischen Hagedorn, Notre-Dame de la Maigrange in Freiburg i. Ü. und Magdenau im St. Gallischen Wolfertswil vor. Heute schliessen wir die

«Zisterziensische Schweiz» und die Folge «Schweizer Kirchenschätze» mit der Abtei Notre-Dame de la Fille-Dieu im Freiburgischen Romont ab. Notre-Dame de la Fille-Dieu wurde 1268/1269 gegründet und schloss sich, anders als Notre-Dame de la Maigrange, das sich diesen Schritt ebenfalls überlegt hatte, 1906 den Reformierten Zisterzienserinnen, das heisst der strikten bzw. strengen Observanz an. (Der Orden der Trappisten entstand als Reformzweig der Zisterzienser im 17. Jahrhundert von La Trappe aus, jener der Trappistinnen von der 1796 für vertriebene und geflohene Ordensfrauen vorgenommenen Gründung «La Saint-Volonté-de-Dieu» bei St-Brancher [Sembrancher] im Wallis aus.) Seit 1906 ist die Zisterzienserinnenabtei Fille-Dieu dem Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg unterstellt. 1996 konnte die Restaurierung der Klosterkirche abgeschlossen werden, in deren Verlauf sie die von Brian Clarke geschaffenen Fenster erhielt. Die Pietà, die wir abbilden, stammt aus dem 14. Jahrhundert und wurde nachweislich von der seligen Marguerite Bays verehrt. Wir danken der Äbtissin von Fille-Dieu, Mutter Hortense Berthet, für ihre freundliche Hilfe. Redaktion

Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen vom 25. März 1993¹. In diesem Zusammenhang sind vor allem die Artikel 188–190 «Die ökumenische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Katechese» zu nennen, dazu aber auch der ganze Komplex der Artikel 55–91 «Die ökumenische Bildung in der katholischen Kirche».

2. Die Verantwortung für den Religionsunterricht, daher auch für den ökumenisch erteilten Religionsunterricht liegt beim Bischof. Aus diesem Grunde soll die Frage jeweils auf Dekanatebene in Zusammenarbeit mit ihm geregelt werden.

3. Da der ökumenische Dialog immer die Kenntnis und die Erfahrung mit der eigenen Konfession voraussetzt, ist ein ökumenisch erteilter Religionsunterricht vor allem auf der Oberstufe sinnvoll. Die Zeit der Unter- und Mittelstufe bleibt der notwendigen Einführung der Kinder in die Glaubensvollzüge der eigenen Konfession vorbehalten. Das schliesst nicht aus, dass

auch auf diesen Stufen gezielte ökumenische Fragestellungen kindgerecht aufgearbeitet werden oder gemeinsames Glaubensgut in bestimmten Unterrichtsstunden in ökumenischer Zusammenarbeit vermittelt wird.

4. Angemessen wird ein ökumenisch dargebotener Religionsunterricht dort sein, wo der Anteil reformierter und katholischer Schüler ausgeglichen ist oder doch eine grössere Anzahl von Schülern der anderen Konfession in einem Klassenverband unterwiesen wird.

5. Ein ökumenisch erteilter Religionsunterricht setzt die gute Zusammenarbeit der betreffenden Religionslehrer voraus;

¹ Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen, Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus (1993), Herausgeber: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstrasse 163, D-53113 Bonn (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 110).

eine gemeinsame Vorbereitung des Unterrichtsstoffes; die von der Kirche erwarteten Eigenschaften eines Religionslehrers; ist der Religionslehrer nicht selber Pfarrer, das Einverständnis und die Orientierung des zuständigen Priesters; ebenso eine sorgfältige Vorbereitung der betroffenen Eltern; schliesslich eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit.

6. Selbst auf der Oberstufe darf der in ökumenischer Zusammenarbeit erteilte Religionsunterricht nicht ausschliesslich sein. Der junge Christ braucht immer wieder die Vertiefung der Glaubensvollzüge der eigenen Konfession. Die Religionslehrer werden dies bei der Erstellung des Programms sorgfältig berücksichtigen müssen. Das bedeutet, dass ein gutes Gleichgewicht der konfessionell und der in ökumenischer Zusammenarbeit dargebotenen Lektionen angestrebt werden soll.

7. Auch der konfessionell erteilte Religionsunterricht muss den ökumenischen Prinzipien der katholischen Kirche Rechnung tragen, vor allem werden die oben genannten Artikel 55–91 des Direktoriums das Verhalten des Religionslehrers prägen müssen.

Vom Bischofsrat Chur verabschiedet am 27. November 1998

Dr. Vitus Huonder
Generalvikar GR

■ Ausschreibung

Infolge Demission des bisherigen Amtsinhabers wird die Pfarrei *Heilig Geist, Zürich*, zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten mögen sich melden bis zum 7. Januar 1999 beim Sekretariat des Bischofsrates, Postfach 133, 7002 Chur.

Bistum St. Gallen

■ Fidei-Donum-Kommission des diözesanen Priesterrates aufgehoben

Seit den 70er Jahren wurde unter den Seelsorgern im Bistum eine Kollekte durchgeführt zur Unterstützung der Fidei-Donum-Priester. Aus dem Spendenergebnis erhielten die Missionare regelmässig einen Barbeitrag für die Unterstützung ihrer Arbeit im Einsatzgebiet. Ihre AHV-Beiträge sowie die Unfall- und Krankenkassenprämien wurden ebenfalls aus diesem Spendentopf beglichen. Die Abrechnung der Prämienleistungen erfolgte wie für alle andern Schweizer Fidei-Donum-Priester durch die 1972 von der Schweizer

Bischofskonferenz eingesetzte Fidei-Donum-Dienststelle in Immensee. Diese Stelle erbringt Leistungen, die weit über jene der St. Galler Kommission hinausgehen: administrative Arbeiten für Krankenkasse und AHV; Franchisen im Krankheitsfall, Selbstbehalt; mündlicher und schriftlicher Kontakt mit den Missionaren; Verträge mit Institutionen im Einsatzgebiet; Erfüllung kleiner persönlicher Wünsche (wie Zeitungsabonnements usw.). Diese Leistungen sowie die Lohn- und Bürokosten inklusive Post- und Telefonspeisen werden durch eine jährliche Sammlung unter den Seelsorgern in der ganzen Schweiz gedeckt. Die zusätzliche Kollekte im Bistum St. Gallen führte einerseits zu Missverständnissen und andererseits wurde die Schweizer Dienststelle zu wenig unterstützt. Auf einen entsprechenden Antrag der Fidei-Donum-Kommission hat daher der diözesane Priesterrat die Auflösung der St. Galler Kommission beschlossen. Neu übernimmt – wie in den anderen Diözesen auch – die Diözese St. Gallen die AHV-Beiträge sowie die Unfall- und Krankenkassenprämien ihrer Missionare. Der Katholische Konfessionsteil des Kantons St. Gallen trägt wie bisher die Pensionskassenbeiträge und leistet namhafte Unterhaltsbeiträge.

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger im Bistum haben die sanktgallische Kommission immer sehr grosszügig unterstützt. Die schweizerische Fidei-Donum-Dienststelle in Immensee darf bestimmt mit der gleichen Grosszügigkeit rechnen (PC 60-5920-1).

■ Stellenausschreibung

Für eine Persönlichkeit mit theologischer oder ähnlicher Ausbildung, interessiert an Fragen rund um die Arbeitswelt und weiteren gesellschaftlichen Themen, wird die Stelle eines Präses der Katholischen Arbeitnehmerbewegung der Diözese St. Gallen und der Seelsorge im Bereich Arbeit ausgeschrieben. Beschäftigungsgrad ca. 25 Prozent. Arbeitsbeginn nach Vereinbarung.

Auskunft erteilt Elsbeth Mäder-Germann, Co-Präsidentin KAB-SG, Schulstrasse 6, 9402 Mörschwil, Telefon und Fax 071-866 12 65. Interessentinnen und Interessenten senden ihre Kurzbewerbung bis 25. Januar 1999 an Generalvikar Dr. Anton Thaler, Klosterhof 6b, Postfach 263, 9001 St. Gallen.

■ «Kompassübung» für die Frauenklöster

Zu einer «Kompassübung» hat Bischof Ivo die Oberinnen der 14 Frauenklöster

des Bistums St. Gallen auf Mittwoch, 9. Dezember, eingeladen. Mit ihnen eingeladen waren je eine weitere Schwester der Frauenklöster, deren geistlichen Visitatoren sowie Vertreterinnen der zugehörigen Ordensverbindungen und eine Vertretung des Katholischen Administrationsrates und der Standeskommission AI. Die «Übung» ging aus von den beiden Fragen: «Wo stehen wir?» und: «Wohin gehen wir?»

Wo einst der heilige Gallus eine Klosterzelle gründete, wo der heilige Otmar sie zu einer blühenden Klostergemeinschaft entfaltete, begann die Tagung mit einer Eucharistiefeier, mit der gesungenen Vesper wurde sie abgeschlossen. Hatte wenige Tage zuvor eine beeindruckende Feier mit den Brüdern von Taizé die Kathedrale mit geistlichem Leben erfüllt, war es nun vor allem der Geist unserer Frauenklöster, der sie belebte.

Mit grosser Zuversicht und Hoffnung führte Bischof Ivo in die Tagung ein. Er stellte den Wandlungsprozess der letzten Jahrzehnte als einen Auftrag dar, in dem die Kirche allgemein, aber auch das einzelne Bistum und die Ordensgemeinschaften neue Wege und Ansätze für die Verkündigung und das Leben der christlichen Botschaft suchen und finden sollen. Er ist überzeugt, dass Gott uns in die Zukunft führen wird. Es gilt das verborgene Wirken und die reichen Gaben des Heiligen Geistes wahrzunehmen.

In einer ersten Gesprächsrunde wurde nach dem gegenwärtigen Zustand und Leben unserer Frauenklöster gefragt. Mit den wenigen Gliedern der Gemeinschaft wird das Ordensleben noch immer so treu wie möglich gelebt im gemeinsamen Gebet, in der Vertiefung des Glaubens und in den Aufgaben des Alltags. In der kleinen Gemeinschaft ist jede Schwester auf die andere angewiesen. Dies bedingt einen sorgfältigen und ehrfürchtigen Umgang miteinander. Wo die eigenen Kräfte nicht mehr reichen, führt die Einstellung von Laien zu neuen Impulsen und entlastet die Schwestern oft auch von grossem Druck.

Mit aller Klarheit wurde im zweiten Block die Frage nach der Zukunft der Frauenklöster gestellt. Wie gehen wir weiter, wenn eine Gemeinschaft immer kleiner, älter und schwächer wird? Die Zuversicht des Bischofs unterstützte die Suche nach Lebensmöglichkeiten in den kommenden Jahren. Es gilt mit den vorhandenen Kräften und Möglichkeiten den Hunger nach geistlichem Leben nicht nur im Innern der Gemeinschaften, sondern ebenso nach aussen hin zu beantworten. Vielleicht können die einzelnen Klöster

sogar geistliche Zentren ihrer Region werden. Dabei gilt es, verborgene Schätze und die reichen geistlichen Gaben in den einzelnen Gemeinschaften wahrzunehmen und neue Aufbrüche zu wagen.

Am Ende der Tagung wurde deutlich, dass das gemeinsame Gespräch und die Begegnung untereinander in einer kommenden Tagung weitergeführt werden sollten.

■ Nacht der weit über tausend Lichter

*Ökumenisches Jugendtreffen
in St. Gallen zum Abschluss
des Bistumsjubiläums*

Jahr für Jahr ist das Burgunder Dorf Taizé das Ziel von Hunderten von jungen und auch weniger jungen Menschen aus dem Bistum St. Gallen. Am Samstagabend, 5. Dezember, reichten die 1200 Lichter aus einem afrikanischen Hilfsprojekt nicht für alle, die sich in der Kathedrale in St. Gallen zum Taizé-Abendgebet versammelt hatten.

Die vielen Menschen sassen im Chor, vor dem Gitter, an den Säulen auf kleinen Teppichen auf dem Boden, sie füllten die Bänke. Das Kerzenlicht dämpfte die barocke Pracht. Wie in der Versöhnungskirche von Taizé war das singende Beten Hauptbestandteil des Gottesdienstes. Die eingängigen meditativen Melodien verschiedensprachiger Lieder wurden häufig wiederholt. «Nichts führt in innigere Gemeinschaft mit Gott als meditatives gemeinsames Gebet mit nicht endenden Gesängen, die in der Stille des Herzens weiterklingen, wenn man wieder allein ist», heisst es im Liederheft von Taizé. Die Universalität der Kirche wurde dadurch ausgedrückt, dass das Evangelium in vier Sprachen gelesen wurde. Eindrücklich die fünfminütige Stille – das Schweigen ist in den letzten Jahren zu einem Wesensmerkmal von Taizé geworden. «Es wird bei uns so viel geredet und erklärt, auch in den Gottesdiensten», hatte am Nachmittag ein Jugendlicher gesagt. Für viele, die Taizé kennen, war es selbstverständlich, dass sie anschliessend an das Abendgebet vor der Kreuzikone Gott die eigenen Sorgen und die anderer Menschen anvertrauten, eine Tradition, die mit jungen Russen nach Taizé gekommen ist. Nicht wenige blieben auch noch länger in der Kirche. Oder sie kehrten zurück nach dem Besuch in der Bischofswohnung und nach der warmen Suppe, die im Dekanatsflügel offeriert worden war.

Ein Fest für die jungen Menschen

«Auf dem Weg in die Zukunft» lautete das Motto des Jubiläums «150 Jahre Bis-

tum St. Gallen». Zukunft ist ohne Jugend nicht denkbar. Sie sollte denn auch das Jubiläum auf ihre Art feiern. Die DAJU, die Diözesane Arbeitsstelle für Jugendseelsorge, brachte die Idee ein, ein Taizé-Treffen in St. Gallen durchzuführen, das jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Suche nach christlich geprägter Spiritualität bestärken sollte. Sie hat es zusammen mit der AJD, der Arbeitsstelle für Jugendfragen und Diakonie der evangelisch-reformierten Kantonalkirche, vorbildlich vorbereitet.

Bei den Treffen in Taizé erschliessen die Brüder mit einfachen Worten die Quellen des Glaubens anhand der Bibel. Wie in Taizé führte denn auch am Samstagabend in der Turnhalle der katholischen Mädchensekundarschule der aus Bern stammende Bruder Richard die mit Begegnungsspielen schon etwas vertraut gewordenen zwischen 350 und 400 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in einen Bibeltext ein. Anhand einiger Fragen sollten sich die einzelnen im Gespräch in kleinen Gruppen (geleitet von Jugendseelsorger und -seelsorgerinnen) im Gedanken- und Erfahrungsaustausch begegnen.

Christlicher Glauben verschieden leben

Ökumene wird im Bistum St. Gallen gelebt. Das wurde nicht wenigen Teilnehmern und Teilnehmerinnen erst durch die selbstverständliche Anwesenheit der beiden Exponenten Bischof Ivo Fürer und Kirchenratspräsident Karl Graf bewusst. Diese freuten sich über die lebendige Gemeinschaft, die «widerlegt, dass die Jugend kein Interesse an Fragen des Christentums hat». Sie machten beide das ganze Treffen mit, standen für Äplermaccaroni, Tee und später für Suppe an. In der 30köpfigen Runde mit ihnen wurde gewünscht, dass das Verbindende beider Konfessionen noch stärker gelebt wird, einfach so wie in Taizé. Die beiden Taizé-Brüder wiesen allerdings darauf hin, dass auch in ihrer Gemeinschaft jeder in der Konfession bleibt, in der er aufgewachsen ist. Es gebe im Christentum verschiedene Ausprägungen und eine besonders schöne sei die Bewegung von Taizé, für die er sehr dankbar sei, sagte Karl Graf. «Der Geist weht, wo er will», ergänzte Bischof Ivo. Er sieht in Taizé einen Ort des religiösen Aufbruchs. Auch Gallus ist vor 1400 Jahren in Irland aufgebrochen und hat sich auf den Weg gemacht. Er ermunterte die jungen Menschen, das, was sie in Taizé erfahren, in die eigenen Pfarreien und Gemeinden hineinzutragen. Ihre Initiativen beispielsweise für eine Bibelgruppe wolle er gerne unterstützen.

Neue Bücher

Beten

Henri J. M. Nouwen, Mit offenen Händen. Unser Leben als Gebet. Aus dem Amerikanischen übersetzt von Franz Johna, Verlag Herder, Freiburg i. Br. 1996, 98 Seiten.

Die für dieses Buch überarbeiteten geistlichen Überlegungen sind auch heute noch aktuell und erscheinen wie neu geboren. Beten ist etwas Ganzheitliches. Die Entkrampfung der geballten Faust und die Öffnung der Hände ist mehr als bloss eine Geste. Die offenen Hände nehmen nicht nur auf, sie berühren mit liebender Sorgfalt Christus im Nächsten und Ärmsten. *Leo Ettlin*

Autoren und Autorinnen dieser Nummer

Dr. P. Leo Ettlin OSB, Marktstrasse 4, 5630 Muri
Dr. Giusep Nay, Bundesrichter, Chemin Côtes-Montmoiret 8, 1012 Lausanne

Dr. Thomas Staubli, Feldegstrasse 28, 3098 Köniz

Dr. Anton Thaler, Generalvikar, Postfach 263, 9001 St. Gallen

Schweizerische Kirchenzeitung

Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten

Hauptredaktor

Rolf Weibel, Dr. theol.

Postfach 4141, 6002 Luzern

Telefon 041-429 53 27, Telefax 041-429 53 21

E-Mail: skz@raeberdruck.ch

Internet: <http://www.kath.ch/skz>

Mitredaktoren

Adrian Loretan, lic. theol., Dr. iur. can., Professor
Postfach 7424, 6000 Luzern 7

Telefon 041-228 55 16

Urban Fink, lic. phil., Dr. theol.

Postfach 7231, 8023 Zürich

Telefon 01-262 55 07

Heinz Angehrn, Pfarrer

Kirchweg 3, 9030 Abtwil

Telefon 071-311 17 11

Verlag/Administration

Raeber Druck AG

Maihofstrasse 74, 6002 Luzern

Telefon 041-429 53 20, Telefax 041-429 53 21

E-Mail: info@raeberdruck.ch

Abonnemente/Inserate

Telefon 041-429 53 86, Telefax 041-429 53 67

Postkonto 60-16201-4

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 115.– zuzüglich MWST,

Ausland Fr. 115.– zuzüglich Versandgebühren;

Studentenabonnement Schweiz: Fr. 76.–

zuzüglich MWST; Ausland: Fr. 76.– zuzüglich

Versandgebühren;

Einzelnummer: Fr. 3.– zuzüglich MWST und

Porto.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Arbeitsbeginn.

Katholische Kirchgemeinde Luzern

Für die Pfarrei St. Maria zu Franziskanern in Luzern suchen wir

Katechetin/Katechet

(80 Prozent)

Mit Beginn des Schuljahres 1999/2000 soll in gut eingespieltem Team die Stelle einer Katechetin/eines Katecheten

in der Primarschule (1.-6. Schuljahr)

neu besetzt werden. Nebst Religionsunterricht in der Schule (60%) gehören auch Aufgaben in der Pfarreiarbeit/Gemeindekatechese (20%) zum Pensum.

Auskunft erteilt:

Markus Berger-Senn, Telefon 041-210 19 53.

Bewerbungen sind bis Ende Januar 1999 zu richten an:

Rektorat Religionsunterricht, Jörg Trottmann, Rektor, Neustadtstrasse 7, 6003 Luzern.

Katholische Kirchgemeinde Luzern

Für die Pfarrei St. Johannes (ca. 5000 Katholikinnen und Katholiken) suchen wir per 1. April 1999 oder nach Vereinbarung eine

Pastoralassistentin

(ca. 70-80 Prozent)

Arbeitsbereiche:

- Liturgie und Teamarbeit
- Quartierseelsorge
- Religionsunterricht (4 Lektionen auf der Unter- und Mittelstufe)
- Präses einer grossen Blauring-Schar
- Begleitung von Gruppen Besuchsgruppe und Begleitung in Trauer
- Erwachsenenbildung (Pfarreirat)

Für diese Aufgaben wünschen wir uns eine Frau,

- die das Theologiestudium absolviert hat
- die ein Flair mitbringt für Einzelseelsorge
- die Freude hat am Gestalten von Gottesdiensten
- die kontaktfreudig und teamfähig ist
- die zu jungen Menschen einen guten Kontakt findet

Wir laden Sie herzlich ein, mit uns Kontakt aufzunehmen und freuen uns, mit Ihnen ins Gespräch zu kommen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei: Paul Vettiger, Pfarreileiter, Pfarramt St. Johannes, Schädritstrasse 26, 6006 Luzern, Telefon 041-370 26 33.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis 31. Januar 1999 zu richten an das Personalamt des Bischöflichen Ordinariates, Baselstr. 58, Postfach, 4501 Solothurn.

Soeben erschienen:

Liturgischer Kalender

nach dem Missale Romanum

1962

für das Jahr 1999.

ISBN 3-92377-20-8. sFr. 5.-, 88 Seiten;
1 farbige Abbildung.

Gemäss päpstlichem Indult über die bedingte Wiederzulassung der vorkonziliaren Liturgie.

Bitte fordern sie ein Probeexemplar der UNA-VOCE-KORRESPONDENZ sowie das Schriftenverzeichnis an.

UNA VOCE Deutschland e.V.

Geldorpstrasse 4, D-50733 Köln

Fax 00492241/27274, eMail: una.voce@t-online.de

Zu verkaufen eine Statue

Hl. Stephanus

50 cm, sitzend, holzgeschnitzt, antik gefasst, sehr schöne Holzbildhauerarbeit.

Interessenten melden sich bitte über Telefon 055-412 27 31.

<h1>RICKEN BACH</h1> <p>ARS PRO DEO</p>	EINSIEDELN	Klosterplatz Telefon 055-412 27 31 Telefon 055-412 70 69 Filiale Hirzen Telefon intern 15 Telefax 055-412 74 50
	LUZERN	bei der Hofkirche Telefon 041-410 33 18



**Römisch-Katholische Landeskirche
des Kantons Aargau**

Seit mehr als zwanzig Jahren besteht unser kirchliches **Bildungszentrum für Erwachsene in der Propstei Wislikofen**. Infolge Pensionierung der bisherigen Stelleninhaberin suchen wir einen/eine

Leiter/Leiterin Bildungszentrum

Wir wollen die verantwortungsvolle Aufgabe der Gesamtleitung unseres Bildungszentrums einer Persönlichkeit mit Führungskompetenz, überzeugendem Auftreten und Verhandlungsgeschick anvertrauen.

Voraussetzungen sind ein abgeschlossenes Theologie-Studium und Ausbildung und/oder Erfahrung in der Bildungsarbeit mit Erwachsenen. Mit der Aufgabe verbunden ist die Zusammenarbeit mit dem Erwachsenenbildungsteam, mit kirchlichen Fachstellen und Organisationen in der Bistumsregion Aargau.

Wir bieten gute Arbeitsbedingungen, eine der Leitungsaufgabe angemessene Entlohnung und fortschrittliche Sozialleistungen.

Stellenantritt am 1. September 1999 oder nach Übereinkunft. Weitere Auskünfte erteilen Kirchenratspräsident Werner Huber, Wohlen (Telefon 056-622 84 25), oder Dr. Odo Camponovo, Regionaldekanat, Wettingen (Telefon 056-426 08 71).

Bewerbungen mit einem handgeschriebenen Begleitbrief und den üblichen Unterlagen sind bis 25. Januar 1999 einzureichen beim Personalamt des Bistums Basel, Baselstrasse 58, 4501 Solothurn.

Katholische Kirchgemeinde Zofingen

Ab sofort oder nach Vereinbarung suchen wir für die Betreuung der Kranken im Bezirksspital und Krankenhaus Zofingen sowie im Pflege- und Krankenhaus Vordemwald einen/eine

Spitalseelsorger/-in**40 %-Stellenpensum***Aufgabenbereich:*

- Seelsorge bei den Kranken
- Gestaltung von Gottesdiensten
- Kontakt mit Pflegepersonal, Heimleitung und Ärzten

Wir erwarten:

- abgeschlossene theologische Ausbildung
- Erfahrung in der seelsorgerlichen Praxis
- Spezialausbildung in der Krankenseelsorge (CPT oder ähnliches)
- Zusammenarbeit mit Seelsorgeteam Zofingen

Besoldung

richtet sich nach den Richtlinien der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Aargau.

Auskunft erteilt:

Toni Bucher, Pfarrer in Zofingen, Telefon 062 - 746 20 60.

Bewerbungen

sind mit den üblichen Unterlagen bis 15. Januar 1999 zu richten an:

Herrn Orlando Ineichen, Präsident der Kirchenpflege, Schulgasse 5, 4800 Zofingen.

Römisch-katholische Kirchgemeinde Wollerau (SZ)

Für unsere Pfarrei mit ca. 3000 Katholiken/Katholikinnen suchen wir für eine neu zu schaffende vollamtliche Stelle einen/eine

Katecheten/Katechetin / Jugendarbeiter/-in*Aufgaben/Schwerpunkte Ihrer Tätigkeit sind:*

- Religionsunterricht an der Oberstufe
- pfarreiliche Jugendarbeit
- Betreuung von Jugendvereinen
- Mitgestaltung von Gottesdiensten
- weitere Aufgaben, den Fähigkeiten und Wünschen entsprechend

Stellenantritt so bald als möglich bzw. nach Vereinbarung.

Wir freuen uns auf eine initiative, einsatzfreudige Person, die wir baldmöglichst im Gespräch kennen lernen möchten.

Auskunft erteilt Ihnen gerne:

Pfarrer Leo Rickenbacher, Telefon 01-784 02 27;
Kirchenratspräsidentin Elisabeth Meyerhans, Telefon 01-784 19 71.

Bewerbungen sind zu richten an:

Römisch-katholische Kirchgemeinde, zu Händen Frau E. Meyerhans, Felsenrainstrasse 9, 8832 Wollerau.

Israel / Palästina**Informations-Reise
8. bis 16. Februar 1999****Veranstalter:**

**Bibelpastorale Arbeitsstelle
des Schweizerischen Katholischen Bibelwerkes
(SKB)**

Leitung: Dr. theol. Thomas Staubli

Wir gehen neue Wege auf Reisen durch Israel und die autonomen palästinensischen Gebiete. Dabei lernen wir biblische Orte kennen *und* begegnen Menschen von heute, die auf den erhofften künftigen Frieden hinarbeiten. Nirgends wird deutlicher als im Vorderen Orient, dass die Geschichte von heute eine Folge der Geschichten von gestern ist. Dazu gehört auch unsere eigene Geschichte mit Juden und Arabern. Diese Reise bietet bewährten und neuen ReiseleiterInnen Wissen und Erfahrungen zur Leitung einer bibeltheologisch fundierten und menschlich engagierten Pfarreise.

Die Informationsreise ist offen für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in naher Zukunft eine eigene Pfarreise durchführen beabsichtigen. - Im Teilnahmepreis von Fr. 580.-- sind Flug, Vollpension und kompetente Führung inbegriffen. Verlangen Sie den ausführlichen Detailprospekt beim verantwortlichen Reisebüro

TERRA SANCTA (TOURS)

Fredy Christ, Postfach 2127, 9001 St.Gallen, Tel. 071 222 20 50

Priesteramtskandidat sucht für sich und seine Mitbrüder

theologische Literatur jeder Art

vor allem jedoch Lexikon für Theologie und Kirche, Ausgabe der Kirchenväter, Thomas-Ausgabe, Jedin-Handbuch der Kirchengeschichte, Pastor-Papstgeschichte usw.

Zuschriften unter Chiffre 1824 an die Schweiz. Kirchenzeitung, Postfach 4141, 6002 Luzern.



HERZOG AG

KERZENFABRIK 6210 SURSEE

Opferlichter

Kerzen aus Eigenproduktion.

**Nachfüller
für Glas
und Becher**

**Passende Opfer-
lichtständer
stets ab
Lager.**

**Glas oder Becher
aus umweltfreund-
lichem Material.
Rot, glasklar und
bernstein.**

**Tel. 041 921 10 38
Fax 041 921 82 24**



Kirchliche Organisation sucht ab sofort oder nach Vereinbarung einen

Informationsbeauftragten

oder eine

Informationsbeauftragte

(Voll- oder Teilpensum)

Wir erwarten:

- theologische, katechetische oder journalistische Ausbildung
- gefestigte, religiöse Persönlichkeitsstruktur
- Vertrautheit mit kirchlichen und medialen Strukturen
- gute Französischkenntnisse
- Führerausweis Kat. B
- Kommunikationsfähigkeit, Eigeninitiative und Loyalität

Wir bieten:

- viel Freiraum zum selbständigen Arbeiten
- angenehmes Arbeitsklima
- zeitgemässe Entlohnung und gute Sozialleistungen
- Dienstwagen

Ihre schriftliche Bewerbung ist zu richten unter Chiffre 1823 an die Schweizerische Kirchenzeitung, Postfach 4141, 6002 Luzern.



**Römisch-katholische Kirchgemeinde St. Nikolaus,
Niederbuchsiten (SO)**

sucht

Röm.-kath. Kirchgemeinde
4626 Niederbuchsiten

Pfarreileiter, -leiterin

(Laientheologe, -theologin oder Priester)

Wir sind zirka 600 Katholiken und Katholikinnen, die infolge Demission des Pfarreileiters eine/n Gemeindeleiter/-in im Vollamt suchen.

Anstellung ab sofort oder nach Vereinbarung.

Aufgaben der pfarreileitenden Person:

- Leitung der Pfarrei und allgemeine Seelsorge
- Begleitung der Pfarreigruppierungen
- Religionsunterricht
- Zusammenarbeit mit dem Team des Seelsorgeverbands der Pfarreien Niederbuchsiten, Neuendorf und Oberbuchsiten

Besonderheiten unserer Pfarrei:

- Pfarreirat und Lektorengruppe
- Gruppe Voreucharistischer Gottesdienst
- Zusammenarbeit mit dem Kirchenrat
- ein grossräumiges Pfarrhaus
- Besoldung gemäss Empfehlung der Synode des Kantons Solothurn

Für weitere Auskünfte über Aufgabenbereich sowie Anstellungsbedingungen steht Ihnen gerne zur Verfügung: Kirchgemeindepräsident Markus S. Rippstein, Ringweg 309, 4626 Niederbuchsiten, Telefon 062 - 393 14 71.

Wir freuen uns, Sie kennenzulernen.



LIENERT
KERZEN
EINSIEDELN
Tel. 055 / 412 23 81
Fax 055 / 412 88 14

LIENERT KERZEN

69

0007531
Herrn Th. Pfammatter
Buchhandlung
Postfach 1549
6061 Sarnen 1

AZA 6002 LUZERN

51/17. 12. 1998

GABRIELE AMORTH

Neue Berichte eines Exorzisten

245 Seiten, 12 Abb. Fr. 19.80

12 Millionen Italiener suchen Hilfe bei Magiern und Kartenlegern oder nehmen an spiritistischen Sitzungen teil. Der Autor ist seit 1986 Exorzist in Rom. Sein Buch «Ein Exorzist erzählt» wurde zum Bestseller. Dieser zweite Band erscheint im richtigen Moment, denn der Satanismus breitet sich in vielen Ländern aus und die Satanspriester schrecken bei schwarzen Messen selbst vor Menschenopfern nicht zurück. Amorths Bücher bringen Tatsachenmaterial an den Tag, dessen Kenntnis im Kampf gegen den Fürsten dieser Welt unerlässlich ist. Sie zeigen, welche Strategie die Kirche anwenden muss, um den Mächten der Finsternis Einhalt zu gebieten.

CHRISTIANA-VERLAG

8260 Stein am Rhein

Tel. 052 - 741 41 31 Fax 741 20 92

<http://www.christiana.ch>



Durch das Dach unserer Fastenopferkirche dringt ab und zu nicht nur der heilige Geist, sondern auch mal etwas Wasser...

... aber bei uns kommt ein aktives Pfarreileben vor der Perfektion. Wir sind eine aufgeschlossene und lebendige Pfarrei in der Nähe des Flughafens. Unsere Gemeinschaft ist international und verhältnismässig jung. Zu den Klängen unseres Gospelchores treffen sich die JuBla, der Frauenverein, die Untimütter, die Senioren u. a.; wir lieben alles Fröhliche und Lebendige und Traditionen mit Tiefgang. Vieles ist in den 20 Jahren unserer Pfarreigeschichte durch das Seelsorgeteam und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen bereits aufgebaut worden. Etlliches wartet noch darauf, entdeckt und entwickelt zu werden.

Wir suchen für die Franziskus-Pfarrei Bassersdorf-Nürens-dorf auf Herbst 1999 einen

Priester (40-100%)

der gerne mit uns (3600 Katholiken) leben, beten, Feste feiern und am Auf- und Weiterbau der Pfarrei mithelfen möchte. (Die Übernahme der Gemeindeleitung ist nicht Voraussetzung.)

Näheres über diese schöne Aufgabe erfahren Sie von O. Gross, Präsident Kirchenpflege, Telefon 01-836 81 67, oder Bodo und Doris Belser, Past.-Ass., Telefon 01-836 79 90.

Kath. Kirchgemeinde Kloten-Bassersdorf-Nürens-dorf